

HANS-GEORG KNOTHE

## Zur Frage einer Schollenbindung der in Marcianus D. 30, 112 pr. genannten *inquilini*

### 1. Die Digestenstelle

In dem 30. Buch der Digesten Justinians, das den ersten Teil des sich über die Bücher 30 – 32 erstreckenden Titels *de legatis et fideicommissis* enthält, findet sich ein Fragment aus den Institutionen des Spätclassikers Aelius Marcianus. Das *principium* dieses Fragments gibt der romanistischen Forschung bis heute erhebliche Rätsel auf und ihm kommt möglicherweise eine weitreichende Bedeutung für das Verständnis der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Spätzeit des Prinzipats zu. Die Stelle lautet:

D. 30, 112 pr. *Marcianus libro sexto institutionum. Si quis inquilinos sine praediis quibus adhaerent legaverit, inutile est legatum: sed an aestimatio debeatur, ex voluntate defuncti statuendum esse divi Marcus et Commodus rescripserunt.*

In dem hier von Markian behandelten Fall hat ein verstorbener Testator einem – nicht näher bezeichneten – Legatar *inquilini* vermacht, wobei die Bedeutung des Terminus *inquilini* hier zunächst dahingestellt bleiben soll. Von diesen Inquilinen wird gesagt, dass sie *praediis adhaerent*. Es bestand also irgendeine feste und dauernde Beziehung der Inquilinen zu den Grundstücken, die sich im Eigentum des Erblassers befanden. Zu der Art dieser Verbindung äußert sich der Text nicht näher. In Betracht kommt, dass die als *inquilini* bezeichneten Menschen auf den Grundstücken des Testators wohnen und/oder arbeiten. Vermacht hat der Testator nun – dies ist der rechtlich entscheidende Punkt – lediglich die Inquilinen, nicht auch die dazu gehörenden Grundstücke. Ein solches isoliertes Vermächtnis der Inquilinen ohne die Immobilien, mit denen sie verbunden sind, wird für *inutile* erklärt. Der Terminus *inutile*<sup>1</sup> ist hier jedenfalls in dem Sinne zu verstehen, dass die vom Testator beabsichtigten Wirkungen des Vermächtnisses ausbleiben, der Vermächtnisnehmer mithin (für

---

<sup>1</sup> Vgl. allg. KASER, Das römische Privatrecht I, 2. Aufl. München 1971, § 60 I vor 1.

den Fall eines Vindikationslegats) nicht die Rechte an den Inquilinen bzw. (für den Fall eines Damnationslegats) keine Forderung gegen den Erben auf Einräumung dieser Rechte erwirbt. (Welcher Art die Rechte bzgl. der Inquilinen sein können, soll vorerst ebenfalls noch offen bleiben). Das Vermächtnis ist aber nicht rechtlich völlig unbeachtlich und damit nicht schlechthin nichtig. Der Jurist stellt vielmehr die Frage, ob der Erbe anstelle der Inquilinen selbst deren *aestimatio* schuldet, also je nachdem, worauf sich das Vermächtnis der Inquilinen selbst bezog, den Wert der Inquilinen selbst, ihrer Arbeitskraft, der ihnen obliegenden Miet- oder Pachtzinsleistungen o.ä.<sup>2</sup> Markian beantwortet diese Frage aufgrund eines Reskripts der Kaiser Mark Aurel und Kommodus. Nach diesem Reskript kann der Vermächtnisnehmer die *aestimatio* dann verlangen, wenn ein dahingehender Wille des verstorbenen Testators zu ermitteln ist.

## 2. Problematik

Aus der Stelle ergeben sich, wie die vorstehenden Ausführungen schon gezeigt haben dürften, mehrere grundlegende Fragen, deren Beantwortung letztlich von dem Status der dort genannten *inquilini* abhängt. Bei einem wörtlichen Verständnis des Textes konnten diese Inquilinen mit ihrer Person, insofern den Sklaven gleich, Gegenstand eines Vermächtnisses sein, sie konnten also vom Eigentümer des Grundstücks, mit dem sie verbunden waren, auf einen anderen, den Vermächtnisnehmer, übertragen werden. Nicht möglich war lediglich, anders als bei Sklaven, eine isolierte Übertragung ohne die betreffenden Grundstücke. Den Inquilinen der Markian-Stelle käme demgemäß hinsichtlich ihrer Legierbarkeit *cum praediis* eine mit dem Status als *liberi* unvereinbare Stellung von Rechtsobjekten zu; sie wären an den Boden, auf dem sie ansässig waren, gebunden und entbehrten folglich der Freizügigkeit, denn anderenfalls hätten sie durch Wegzug vom Grundstück die Realisierung des Vermächtnisses ohne weiteres vereiteln können.

Inquilinen, deren Freiheit in dieser Weise eingeschränkt ist, begegnen aber, abgesehen von unserer Stelle, erst in der späteren kaiserlichen Gesetzgebung seit dem 4. Jh. Mehrere Kaiserkonstitutionen<sup>3</sup> gebieten den dort genannten Inquilinen, bei ihren *domini* zu bleiben<sup>4</sup> und ordnen für den Fall eines

<sup>2</sup> Zur *aestimatio* allg. vgl. KASER a.a.O. § 117 I 2a m. Fn. 7.

<sup>3</sup> Erschöpfende Angabe der diesbezüglichen Gesetze bei ROSAFIO, *Inquilinus*, in: *Opus 3* (1984) 128 Anm. 1.

<sup>4</sup> C. 11, 53, 1 pr. (*Valentinianus, Valens et Gratianus a. 371*): *Colonos inquilinosque per Illyricum vicinasque regiones abeundi rure, in quo eos originis agnationisque merito certum est immorari, licentiam habere non posse censemus*; C. 11, 48, 12 pr. (*Arcadius et Honorius*): *Servos vel tributarios vel inquilinos apud dominos volumus remanere. ...*

Verstoßes ihre behördliche Rückführung an.<sup>5</sup> Die Schollenbindung der Inquilinen lässt sich auch dem in einem Gesetz des Kaisers Konstantin (wohl von 334) ausgesprochenen Verbot entnehmen, bei einer Aufteilung eines Gutes durch Veräußerung an mehrere Erwerber die Familien der ansässigen Sklaven, adskribierten Kolonen und eben der Inquilinen auseinander zu reißen.<sup>6</sup> Die Stellung der *inquilini* entsprach hiernach im Wesentlichen derjenigen der *coloni (adscripticii)*, mit denen sie in der Regel auch zusammen genannt werden. In einer Konstitution aus dem Jahre 400 wird schließlich der Unterschied zwischen Inquilinen und Kolonen in Bezug auf deren Bodenbindung nur für einen wesentlich terminologischen erklärt.<sup>7</sup> Ein weiteres Gesetz aus demselben Jahr verwendet den Terminus *inquilinatus* neben dem Terminus *colonatus*;<sup>8</sup> der Inquilinat war damit wie der Kolonat zu einer festen Rechtseinrichtung geworden. Würde es sich bei den *inquilini* in D. 30, 112 pr. um solche handeln, deren Rechtsstellung derjenigen der dargelegten Kaisergesetzgebung seit der konstantinischen Zeit entspricht, so ergäbe sich deren Legierbarkeit, sofern nur der Boden mit vermacht wird, ohne weiteres aus der Schollenbindung dieser Inquilinen. Das Institutionenwerk des Markian, dem das Fragment D. 30, 112 entstammt, ist aber nach allgemeiner Ansicht kurz nach dem Tode des Kaisers Caracalla (ermordet 217) abgefasst worden,<sup>9</sup> es dürfte also dem ersten Drittel des 3. Jh.s angehören, so dass zwischen dieser Schrift und der erstmaligen Erwähnung bodengebundener Inquilinen in dem Kaisergesetz von 366<sup>10</sup> ein Zeitraum von erheblich mehr als einem Jahrhundert liegt. Die klassischen Juristen, auch noch die spätclassischen, verstehen aber unter einem *inquilinus* in aller Regel den Mieter eines städtischen Grundstücks,

---

<sup>5</sup> C. 11, 48, 6 (Valentinianus et Valens a. 366): *Omnes omnino fugitivos adscripticios colonos vel inquilinos ... ad antiquos penates, ubi censiti adque educati natiqque sunt, provinciis praesidentes redire compellant*; C. Th. 10, 12, 2 (Valentinianus I. a. 368): *Si quis etiam vel tributarius reperitur vel inquilinus ostenditur, ad eum protinus redeat, cuius se esse profitetur. ...*; C. Th. 5, 10, 1 (Honorius et Theodosius II. a. 419): *Si quis colonus originalis vel inquilinus ante hos triginta annos de possessione discessit, neque ad solum genitale silentii continuatione repetitus est, ...*; vgl. auch Titel von C. Th. 5, 9: *De fugitivis colonis, inquilinis et servis*.

<sup>6</sup> C. 3, 38, 11 (Constantinus a. 334?): *Possessionum divisiones sic fieri oportet, ut integra apud successorem unumquemque servorum vel colonorum adscripticiae condicionis seu inquilinorum proxima agnatio vel adfinitas permaneret. quis enim ferat liberos a parentibus, a fratribus sorores, a viris coniuges segregari? ...*

<sup>7</sup> C. 11, 48, 13 pr. (Arcadius et Honorius a. 400): *Definimus, ut inter inquilinos colonsve, quorum quantum ad originem pertinet, vindicandam indiscreta eademque paene videtur esse condicio, licet sit discrimen in nomine, suscepti liberi vel utroque vel neutro parente censito statum paternae condicionis agnoscant*.

<sup>8</sup> C. Th. 12, 19, 2 = C. 11, 66, 6 (Arcadius et Honorius a. 400): *... colonatus vel inquilinatus*

<sup>9</sup> FERRINI, *Intorno alle Istituzioni di Marciano*, in: *Opere* II (Milano 1929) S. 285; FRITZ SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, S. 208 f.; KUNKEL, *Die römischen Juristen*, 2. Aufl. Köln/Weimar/Wien 1967 (ND das. 2001), S. 258.

<sup>10</sup> C. 11, 48, 6 (o. Fn. 5).

eines Wohnhauses bzw. einer Wohnung (*cenaculum*) in einem aus mehreren Wohneinheiten bestehenden Mietshaus (*insula*).<sup>11</sup> Ein solcher Inquiline hatte demgemäß die Stellung eines *conductor* inne aufgrund einer mit dem Grundstückseigentümer oder einer häufig eingeschalteten Zwischenperson als *locator* abgeschlossenen *locatio conductio (rei)*. Der Inquiline war somit nur durch einen rein obligatorischen Vertrag gegenüber dem Vermieter gebunden. Der Abschluss eines derartigen Vertrages stand ihm rechtlich völlig frei und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses konnte er das Grundstück verlassen.<sup>12</sup> Aber auch wenn der Inquiline die Wohnung vor Ablauf der Mietzeit grundlos verlassen hatte, konnte der Eigentümer gegen ihn nur auf Zahlung der Miete für die gesamte Mietzeit klagen,<sup>13</sup> jedoch nicht seine Rückkehr in die Wohnung verlangen. Von einer Bodenbindung, gar noch einer erblichen, dieser *inquilini* konnte also keine Rede sein. Der Inquiline unterlag als solcher nicht der Gewalt des Grundstückseigentümers; er war eine Person *sui iuris*.<sup>14</sup>

Bei der ihnen nach dem klassischen Rechtsschrifttum zukommenden Stellung als freie Mieter können die Inquilinen mit ihrer Person auch zusammen mit dem Grundstück kein möglicher Gegenstand eines wirksamen Vermächnisses gewesen sein. Der Markian-Text D. 30, 112 pr. spricht aber *prima facie* für das Gegenteil. Die seit der humanistischen Jurisprudenz des 16. Jh.s unternommenen zahllosen Interpretationsversuche zur Behebung dieses Widerspruchs haben eine Fülle divergierender Ansichten hervorgebracht, die sich oft nur in Nuancen voneinander unterscheiden. Ein allgemein akzeptiertes Ergebnis konnte trotz allen Scharfsinns der hervorragenden Gelehrten, die sich mit dieser Stelle beschäftigt haben, nicht erzielt werden, weshalb der Text von manchen resignierend als letztlich nicht vollständig erklärbar bezeichnet worden ist.<sup>15</sup> Angesichts der Jahrhunderte langen Diskussion, die den Text bis

<sup>11</sup> So u.a. in Ulp. D. 19, 1, 13, 30; 19, 2, 19, 4 und 5; Paul. 19, 2, 24, 2; Gai. 19, 2, 25, 2; Labeo 19, 2, 58 pr.; Ulp. 20, 1, 20. Weitere Angaben bei ROSAFIO Opus 3 (1984) 129 Anm. 23; vgl. ferner FRIER, *Landlords and Tenants in Imperial Rome*, Princeton 1980, S. 59.

<sup>12</sup> Bei Nichterfüllung der Pflicht des Vermieters zur Verschaffung des störungsfreien Gebrauchs der Wohnung konnte der Inquiline auch vorzeitig vom Vertrag Abstand nehmen; vgl. D. 19, 2, 25, 2 (*Gaius libro decimo ad edictum provinciale*): *Si vicino aedificante obscuratur lumina cenaculi, teneri locatorem inquilino: certe quin liceat colono vel inquilino relinquere conductionem, nulla dubitatio est. ...*; hierzu FRIER a.a.O. S. 101 f.

<sup>13</sup> D. 19, 2, 24, 2 (*Paulus libro trigesimo quarto ad edictum*): *Si domus ... in quinquennium pensionibus locatus sit, potest dominus, si deseruit habitationem ... inquilinus, < totius quinquenni nomine > cum eis (sc. colono et inquilino) statim agere*; hierzu FRIER a.a.O. S. 92 ff.

<sup>14</sup> Gai. Inst. 4, 153: *Possidere autem videmur non solum, si ipsi possideamus, sed etiam, si nostro nomine aliquis in possessione sit, licet is nostro iuri subiectus non sit, qualis est colonus et inquilinus. ...*

<sup>15</sup> In diesem Sinne B. KÜBLER SZRom 22 (1901) 209: „Niemand, der den Kolonat behandelt, kann an der schwierigen Stelle vorbeigehen, aber bei der Unsicherheit der Auslegung lassen sich Schlüsse darauf nicht bauen“; BOLKESTEIN, *De Colonatu Romano eiusque origine*, phil. Diss. Amstelodami 1906, S. 149 Fn. 5 Nr. 2: „... necesse est fateri de significatione huius vocis nihil

ins Kleinste ausgelotet hat, kann der vorliegende Beitrag nicht den Anspruch erheben, eine ganz neuartige Lösung zu entwickeln. Versucht werden soll vielmehr eine möglichst umfassende Überprüfung der vorhandenen Thesen zu dieser Frage auf ihre größere oder geringere Stichhaltigkeit, um hierdurch wenigstens annäherungsweise in die Richtung einer als wahrscheinlich anzusehenden Lösung zu gelangen. Dabei soll insbesondere eine gewisse veränderte Sichtweise berücksichtigt werden, die sich seit einigen Jahrzehnten in Teilen vornehmlich des allgemeinhistorischen Schrifttums bezüglich der Institutionen des spätantiken Kolonats und Inquilinats abzeichnet. Für eine Deutung von D. 30, 112 pr. kommen nur folgende Möglichkeiten in Betracht: Entweder ist die Stelle interpoliert oder der Testator hat in dem dortigen Fall nicht die Personen der *inquilini* vermacht, sondern die ihnen gegenüber dem Grundstückseigentümer obliegenden Leistungen oder bei den dort genannten Inquilinen handelt es sich – im Gegensatz zu den weitaus meisten der diesen Terminus enthaltenden Digestenstellen – eben nicht um freie Mieter, sondern um die erstmalige Erwähnung von Inquilinen mit beschränkter Freizügigkeit, deren Status schon derjenigen der Inquilinen in der späteren Kaiser-gesetzgebung ähnelt, was bedeuten würde, dass die Anfänge des vom 4. Jh. an zur vollen Entfaltung gelangenden Inquilinats schon in der (spät-)klassischen Zeit zu suchen wären.

### 3. Zur Frage einer Interpolation

#### A. Annahme einer Interpolation in D. 30, 112 pr.

Wegen der Unvereinbarkeit der aus D. 30, 112 pr. zu entnehmenden Bodenbindung und Legierbarkeit der *inquilini* einschließlich des Bodens mit der in der klassischen Rechtsliteratur sonst vielfach bezeugten Stellung dieser Personengruppe als freie Mieter wird die Stelle vielfach für interpoliert gehalten.<sup>16</sup> Die Interpolation der Wendung *sine praediis quibus adhaerent* hat in neuerer Zeit insbesondere POLARA in einer umfassenden Untersuchung nachzuweisen versucht.<sup>17</sup> Nach POLARA kann es sich bei den in D. 30, 112 pr. genannten *inquilini* nur um Mieter von *cenacula* auf städtischen Grundstücken

---

omnino pro certo affirmari posse“; Gerh. v. BESELER, Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen, in: SZRom 66 (1948) 267 f. (zu „Adhaerere“): „Was Marcian geschrieben hatte weiß ich nicht zu erraten.“

<sup>16</sup> So v. BESELER SZRom 66, 267 f.; EIBACH, Untersuchungen zum spätantiken Kolonat in der kaiserlichen Gesetzgebung, phil. Diss. Köln 1977, S. 244 Fn. 630; zuneigend SCHULIN, Lehrbuch der Geschichte des Römischen Rechts, Stuttgart 1889, § 66 (S. 276 Fn. 5); wohl auch BOLKESTEIN a.a.O. (o. Fn. 15).

<sup>17</sup> POLARA, „Inquilini qui praediis adhaerent“ ed „aestimatio“ di un legato nullo, in: BIDR 72 (1969) 139 – 179.

gehandelt haben, da der Terminus *praedium* von den Digestenjuristen, was sicher richtig ist, sowohl im Sinne eines *praedium rusticum* als auch eines *praedium urbanum* gebraucht wird.<sup>18</sup> Die Rechte und Pflichten auch der Inquilinen der Markian-Stelle gegenüber dem Testator als Eigentümer der *praedia (urbana)* bestimmte sich deshalb allein nach den Regeln der *locatio conductio* mit der Folge der völligen Abzugsfreiheit der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses. Die Annahme einer rechtlich eingeschränkten Freizügigkeit der städtischen Wohnungsmieter mit einer Befugnis des Grundstückseigentümers, die *inquilini* an einem Verlassen des Grundstücks zu hindern und bei einer Entfernung vom Mietobjekt ihre Rückkehr zu erzwingen, wäre daher abwegig.<sup>19</sup> Überzeugend ist POLARAS Ablehnung des Gedankens, Markian könne die Bindung der Inquilinen an das Mietgrundstück als eine jene Neuerungen eingeführt haben, für die dieser unkonventionelle Jurist bekannt gewesen sei; denn ein derart tiefgreifender Eingriff in die persönliche Freiheit eines römischen Bürgers hätte auch in Rom nicht durch die Jurisprudenz, sondern nur durch die Gesetzgebung erfolgen können.<sup>20</sup> Aufgrund dieser Überlegungen hält POLARA den Passus sine *praediis quibus adhaerent* für den Einschub eines unbekanntem Glossators, der die ursprüngliche Unwirksamkeit jedes Vermächtnisses, das einen Inquilinen zum Gegenstand hatte, auf den Fall eines Legats ohne das *praedium* beschränkt habe, angesichts der um die Wende vom 4. zum 5. Jh. durch die kaiserliche Gesetzgebung erfolgten Gleichstellung der *inquilini* mit den (bodengebundenen) *coloni*.<sup>21</sup>

Auf der „Rechtsfolgende“ von D. 30, 112 pr. hat DONATUTI die Wendung *inutile est legatum: sed an aestimatio debeatur* für interpoliert gehalten.<sup>22</sup> Ein Vermächtnis von *inquilini* ohne die zugehörigen *praedia* sei auf eine objektiv unmögliche Leistung des Erben an den Vermächtnisnehmer gerichtet. Eine derartige Verpflichtung sei aber schlechthin nichtig und könne deshalb auch

<sup>18</sup> POLARA BIDR 72, 148 f.

<sup>19</sup> POLARA BIDR 72, 150 f.; auch GOFFART, *Caput and Colonate: Towards a History of Late Roman Taxation*, Toronto 1974, S. 134 Nr. 5: „... such an interpretation (i. S. einer Bodenbindung) seems absurd“; ferner schon ZACHARIÄ v. LINGENTHAL, *Zur Geschichte des römischen Grundeigentums*, in: SZRom 9 (1888) 284 Fn. 4; BOLKESTEIN a.a.O. (o. Fn. 15): „Vix fieri non potest, quin hi inquilini pro genere quodam servorum rusticorum habendi sint ...“; v. BESELER SZRom 66 (1948) 267 f.: „Die Figur des adscripticius und gar die Möglichkeit einen adscripticius cum praedio cui adhaeret zu legieren ist für die Zeit des Marcian ... unvorstellbar.“

<sup>20</sup> POLARA BIDR 72, 152 f.

<sup>21</sup> POLARA BIDR 72, 163 f.; eine justinianische Interpolation vermutet SAUMAGNE, *Du rôle de l'„origo“ et du „census“ dans la formation du colonat romain*, in: Byzantion 12 (1937) 505 Fn. 3: „... l'incident 'sine ... adhaerent' reflète trop étrangement la doctrine évoluée du colonat du VI<sup>e</sup> siècle, pour n'être pas contaminée par un rédacteur justinien“; zweifelnd KASER a.a.O. (o. Fn. 1) Bd. II, 2. Aufl. München 1975, § 213 Fn. 8 (zu POLARA).

<sup>22</sup> DONATUTI, *Dal regime dei verba al regime della voluntas*, in: BIDR 34 (1925) 203 f.

nicht Gegenstand einer *aestimatio* sein. Interpoliert seien daher sämtliche Digestenstellen, die trotz Nichtigkeit eine Schätzung vorsehen.

### B. Einwände gegen den Interpolationsverdacht

Die vorstehend dargelegten Interpolationsannahmen begegnen jedoch nicht unerheblichen Bedenken:

#### a) Gegen *Unechtheit von sine ... adhaerent*

Bei dieser Interpolationsannahme wäre der ursprüngliche Markian-Text von D. 30, 112 pr. wie folgt zu rekonstruieren:

*Si quis inquilinos legaverit, inutile est legatum: sed an aestimatio debeatur, ex voluntate defuncti statuendum esse divi Marcus et Commodus rescripserunt.*

Eine solche Rekonstruktion vermag gerade unter der Voraussetzung nicht zu überzeugen, es habe sich bei den *inquilini* des Textes um Mieter von Wohnungen auf *praedia urbana* gehandelt. In dem von Markian behandelten Fall hätte dann ein Testator die Mieter seiner *cenacula* zu Gegenständen eines Vermächtnisses gemacht. Der erklärte Wille des Erblassers wäre mithin darauf gerichtet gewesen, dass diese freien Menschen, wohl sogar römische Bürger, im Falle eines Vindikationslegats mit dem Erbfall Eigentum des Vermächtnisnehmers würden und dieser vom Erben ihre Herausgabe mit der *rei vindicatio* sollte verlangen können. Bei einem Dammationslegat hätte der Legatar mit dem Erbfall eine auf die Übereignung der Mieter gerichtete *actio* gegen den Erben erwerben sollen. Dass ein geistig gesunder Erblasser und zumal ein in rechtlichen Angelegenheiten in der Regel nicht völlig unerfahrener Grundstückseigentümer bei der Errichtung des Testaments ernstlich von der Wirksamkeit einer auf den Eigentumserwerb an *homines liberi* gerichteten letztwilligen Verfügung ausgegangen ist, kann als nahezu ausgeschlossen angesehen werden. Dies gilt gerade dann, wenn die Inquilinen – bei der hier untersuchten Interpolationsannahme – sogar ohne die Mietgrundstücke hätten vermacht und damit wie Sklaven behandelt werden sollen. Überdies bliebe unklar, worin eigentlich für den Vermächtnisnehmer der wirtschaftliche Wert eines Legats von Inquilinen ohne Grundstücke bestehen sollte. Als ökonomische Nutzleistung dieser Leute kämen entweder ihre Arbeitskraft oder ihre Mietzahlungen in Betracht. Könnte der Legatar die Inquilinen künftig für sich arbeiten lassen, so würde dies wiederum deren Überführung in ein mit ihrer persönlichen Freiheit ganz unvereinbares sklavenähnliches Verhältnis bedeuten. Aber auch eine Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Mieter erschiene kaum als sinnvoll. Würde der Vermächtnisnehmer die Inquilinen in deren bisherigen Wohnungen belassen, so stände der weitere Mietzins nicht ihm,

sondern dem Erben als dem nunmehrigen Eigentümer der *cenacula* zu. Es wäre noch daran zu denken, dass dem Legatar vielleicht ebenfalls Mietwohnungen gehören und er diese nunmehr mit den bisherigen Mietern des Erblassers sollte besetzen können. Ein entsprechendes Interesse des Vermächtnisnehmers ist aber deshalb höchst unwahrscheinlich, weil es ihm angesichts der großen Nachfrage nach Wohnraum in den überbevölkerten Städten der römischen Kaiserzeit<sup>23</sup> ohne Schwierigkeiten möglich gewesen wäre, zur Anmietung seiner Wohnungen bereite andere Mieter zu finden, ohne sich mit den zwangsweise dorthin verpflanzten Inquilinen des Erblassers abmühen zu müssen. Auch POLARA bewertet das bei Markian geschilderte Testament – nach seiner Interpolationsannahme – als „palesemente abnorme“<sup>24</sup>, weshalb die Behandlung eines solchen Falles in einem Institutionenwerk eine „singularità e stranezza“ darstelle.<sup>25</sup> Er vermutet jedoch, der Jurist habe in das die Legate behandelnde Kapitel seiner Schrift eine Reihe von „casi pratici“ aufgenommen, über die kurz zuvor kaiserliche Reskripte ergangen seien, als Beispiele für die Erforschung des wahren Willens eines Testators.<sup>26</sup> Angesichts der Abwegigkeit eines Vermächtnisses von städtischen Wohnungsmietern – immer unter der Voraussetzung einer Interpolation von *sine ... adhaerent* – läge hier aber kaum ein praktischer Fall vor, sondern der Fall könnte von Markian höchstens als Absurditätsbeispiel angeführt worden sein. Dann wäre es aber wiederum kaum glaubhaft, dass zu einem solchen Sachverhalt ein kaiserliches Reskript mit der Anordnung einer *aestimatio* ergangen sein sollte. Die Vornahme einer solchen *aestimatio*, um dadurch den mutmaßlichen Erblasserwillen, soweit rechtlich möglich, doch noch zur Geltung zu bringen,<sup>27</sup> würde – modern gesprochen – eine Art „geltungserhaltende Reduktion“ des Vermächtnisses bedeuten. Ein Legat, in dem über freie Menschen wie über Sklaven verfügt wird, verletzte aber in unerhörter Weise den *status libertatis* der Betroffenen. Einen derartigen Eingriff hätte die kaiserliche Kanzlei wohl mit einer absoluten Nichtigkeit des Vermächtnisses geahndet, statt ihm mit einer *aestimatio* zu einer beschränkten Wirksamkeit zu verhelfen. Ein solches Legat wäre vermutlich, ähnlich dem Vermächtnis von im Eigentum oder im Gebrauch des Kaisers stehenden Grundstücken,<sup>28</sup> als ein gleichsam von einem *furiosus* angeordnetes und folglich unbeachtliches betrachtet worden.

<sup>23</sup> Grundlegend hierzu immer noch PÖHLMANN, Die Überbevölkerung der antiken Großstädte, Leipzig 1884; dem stimmt übrigens auch POLARA BIDR 72, 157 ff. zu.

<sup>24</sup> BIDR 72, 167.

<sup>25</sup> BIDR 72, 166.

<sup>26</sup> BIDR 72, 167.

<sup>27</sup> So POLARA BIDR 72, 178.

<sup>28</sup> Vgl. D. 30, 39, 8 (*Ulpianus libro vicesimo primo ad Sabinum*): *Si vero Sallustianos hortos, qui sunt Augusti, vel fundum Albanum, qui principalibus usibus deservit, legaverit quis, furiosi est talia legata testamento adscribere*; hierzu POLARA BIDR 72, 173.

b) *Gegen Unechtheit von inutile ... debeatur*

Wäre diese Wendung interpoliert, hätte die Stelle bei Markian wie folgt gelautet:

*Si quis inquilinos sine praediis quibus adhaerent legaverit, ex voluntate defuncti statuendum esse divi Marcus et Commodus rescripserunt.*

Diese Interpolationsannahme von DONATUTI (s.o. zu I a.E.) wird heute mit überzeugenden Gründen ganz überwiegend abgelehnt. Betrachtet man den von einer *aestimatio* sprechenden Passus als unecht, so bleibt unklar, welchen Inhalt das am Schluss der Stelle angeführte kaiserliche Reskript eigentlich gehabt haben soll.<sup>29</sup> Vor allem aber kann die für die Unzulässigkeit einer *aestimatio* wegen der Nichtigkeit des Vermächnisses gegebene Begründung nicht als stichhaltig anerkannt werden. Dieser These hat schon MASCHI widersprochen, der das Vermächnis wegen der Unmöglichkeit der in ihm angeordneten Leistung zwar ebenfalls für nichtig und deshalb auch einer *aestimatio* im Wege einer *interpretatio* seitens der Jurisprudenz für unzugänglich hielt; eine *aestimatio* habe aber im Fall von D. 30, 112 pr. das dort erwähnte Reskript von Mark Aurel und Kommodus angeordnet, wozu die kaiserliche Gesetzgebung, anders als die Juristen, sehr wohl im Stande gewesen sei.<sup>30</sup> Aber auch diese Ansicht von der fehlenden Kompetenz der römischen Rechtswissenschaft, bei einem unwirksamen Legat eine *aestimatio* vorzusehen, dürfte heute widerlegt sein. Wie POLARA, dem in diesem Punkt zu folgen ist, dargelegt hat, sind die zahlreichen Klassikerstellen, die bei Nichtigkeit der *obligatio* eine *aestimatio* für geboten erachten, anders als DONATUTI gemeint hat, keineswegs durchweg unecht. In der spätclassischen Jurisprudenz hat vielmehr sehr wohl die Neigung bestanden, hinsichtlich der Primärleistung nichtige Vermächnisse im Interesse des Legatars mittels einer *aestimatio* nach dem zu vermutenden Willen des Testators aufrechtzuerhalten, sofern ein vernünftiger Wille des Erblassers überhaupt ermittelt werden konnte.<sup>31</sup> Damit erledigen sich auch Bedenken gegen die Echtheit des Terminus *inutile*, den der Jurist gerade gewählt haben kann, um hierdurch die Möglichkeit einer Schätzung darzutun.<sup>32</sup>

---

<sup>29</sup> Vgl. MASCHI, Studi sull'interpretazione dei legati. Verba e voluntas (= Pubblicazioni della Università cattolica del sacro cuore LXIII), Milano 1938, S. 115.

<sup>30</sup> MASCHI a.a.O. S. 115 f. „L'antitesi qui non è tra diritto classico e diritto giustiniano, ma bensì tra *interpretatio* e legislazione imperiale“.

<sup>31</sup> So POLARA BIDR 72, 171 ff.

<sup>32</sup> Vgl. schon REVILLOUT, Sur l'inquilinat, in: Mémoires lus à la Sorbonne dans les séances extraordinaires du Comité Impérial des Travaux Historiques et des Sociétés (Paris 1861) 187 Fn. 1; zur Bedeutung von *inutile* allgemein s. DI POALA, Contributi ad una teoria della invalidità e della inefficacia in diritto romano, Milano 1966, S. 13 ff.

## 4. Deutungsmöglichkeiten bei Echtheit der Stelle

A. Bei vorausgesetzter Vollfreiheit der *inquilini* als Wohnungsmieter

Geht man von der Echtheit der Stelle D. 30, 112 pr. aus und betrachtet die dort behandelten *inquilini* als freie Mieter von städtischen Wohnungen, so kommt eine Deutung des Textes dahingehend in Betracht, dass Gegenstand des Legats nicht die Personen der Inquilinen sind. Vielmehr habe der Testator dem Legatar die ihm und nach dem Erbfall seinem Erben gegen die Inquilinen aus dem Mietverhältnis zustehenden Rechte vermachen wollen, also vornehmlich die Forderungen auf den (künftigen) Mietzins und/oder auf etwaige Mietrückstände (*reliqua*).<sup>33</sup> Die Wendung *sine praediis quibus adhaerent* würde dann bedeuten, dass nur diese Rechte dem Vermächtnisnehmer zugewendet werden sollten, nicht hingegen auch die Grundstücke, auf denen sich die Wohnstätten der Mieter befanden, die der Testator vielmehr im Eigentum des Erben belassen wollte. Eine solche Interpretation lässt sich aber mit dem Wortlaut der Stelle nur schwer vereinbaren.<sup>34</sup> Es fragt sich, warum Markian dann nicht z.B. von *reliqua inquilinorum*<sup>35</sup> gesprochen hat, anstatt nur von *inquilinos*, obwohl diese Formulierung auch schon bei seinen damaligen römischen Lesern zu Missverständnissen hätte führen können. Als wenig befriedigend erscheint in dieser Hinsicht die Erklärung, entweder der Erblasser in dem Testament oder der Jurist in seiner Wiedergabe des Testamentsinhalts habe sich verkürzt und damit ungenau ausgedrückt.<sup>36</sup> Ferner und vor allem aber ist problematisch, aus welchem Grund ein Vermächtnis, das einen solchen – verglichen mit einem Legat über die Personen der Inquilinen selbst – „harmlosen“ Inhalt aufweist, *inutile* sein soll, bloß weil der Testator die Mietforderungen ohne die Mietgrundstücke vermacht hat. Nach Ansicht einiger Autoren sollte die Unwirksamkeit des Vermächtnisses eine Trennung der Mieteinkünfte von den Mietgrundstücken als deren Quelle verhindern.<sup>37</sup> Die *aestimatio* müsste sich

<sup>33</sup> Dies bezeichnet als Möglichkeit KÜBLER SZRom 22 (1901) 209; auch SAUMAGNE Byzantium 12 (1937) 503 Fn. 3: „... un cas de legs de l'obligation de l'*inquilinus* envers le légataire: *legatum nominis* ou *liberationis* ou *debiti* ...“; zu dieser Deutung neigte in der ursprünglichen Fassung seiner Abhandlung auch SAVIGNY, Ueber den Römischen Colonat, in: Vermischte Schriften II, Berlin 1850, S. 41 f.

<sup>34</sup> SAVIGNY hat denn auch seine frühere Ansicht (o. Fn. 33) in dem letzten Nachtrag seiner Schrift als „gezwungen und unhaltbar“ aufgegeben (Vermischte Schriften II S. 57 Fn. 2).

<sup>35</sup> Vgl. etwa die Formulierung *reliquis colonorum* in Scaev. D. 33, 7, 27, 1.

<sup>36</sup> Dies vermutet aber KÜBLER SZRom 22, 209.

<sup>37</sup> Vgl. CRACCO RUGGINI, „Coloni“ e „inquilini“: „miseri et egeni homines“? in: Atti dell' accademia romanistica constantiniana VIII, Napoli 1990, S. 208, die eine Interpolationsannahme betreffend *sine ... adhaerent* deshalb für unnötig erachtet; ebenso wohl GOFFART a.a.O. (o. Fn. 19): „The intent of the passage (sc. D. 30, 112 pr.) is to prevent the bequest of rental property apart from the soil going with it, including that on which it stood ...“; ähnlich auch FUSTEL DE

dann – bei Feststellbarkeit eines entsprechenden Erblasserwillens – auf den (objektiven) Mietwert der Grundstücke belaufen.<sup>38</sup> Diese Ansicht ist zwar in sich folgerichtig, sie vermag jedoch den entscheidenden Punkt der Unwirksamkeit der testamentarischen Anordnung als solcher nicht ausreichend zu erklären. Denn ein Vermächtnis lediglich der bestehenden Mietforderungen ohne die Mietgrundstücke ist ja keineswegs wirtschaftlich unsinnig<sup>39</sup>, erhält doch der Vermächtnisnehmer jedenfalls diese Forderungen gegen die im Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen *Inquilinen*, die ihm der Erbe in Erfüllung des Vermächtnisses abzutreten hat, und damit einen wirtschaftlichen Wert, dessen weiteres Schicksal freilich vom Fortbestand der betreffenden Mietverhältnisse abhängig ist. Bei der Wirksamkeit eines solchen Vermächtnisses stände sich der Legatar immer noch besser als im Falle der Unwirksamkeit, wenn sich ein Wille des Erblassers, ihm den objektiven Mietwert der Grundstücke einzuräumen, nicht dartun ließe und eine *aestimatio* deshalb ausschiede. Ein Verständnis von D. 30, 112 pr. im Sinne eines Vermächtnisses der Mietforderungen vermag aus diesen Gründen nicht zu überzeugen.

### B. Bei Bodenbindung der *inquilini*

Die bisherige Untersuchung von D. 30, 112 pr. ging von der Voraussetzung aus, dass es sich bei den dort genannten *inquilini* – im Einklang mit dem Sprachgebrauch der klassischen Rechtsquellen – um freie Mieter von städtischem Wohnraum gehandelt hat. Unter dieser Prämisse konnte die Stelle nicht befriedigend erklärt werden. Deshalb ist nunmehr die andere Möglichkeit zu erörtern, dass diese *Inquilinen* keine (volle) persönliche Freiheit genossen, die das Recht der Freizügigkeit einschließt, sondern sie die *praedia*, auf denen sie ansässig waren, nicht verlassen durften und der Grundstückseigentümer über sie verfügen konnte, aber nur zusammen mit dem Boden, zu dem die *Inquilinen* gehörten. Dies würde bedeuten, dass die seit dem 4. Jh. bezeugte Bodenbindung der *Inquilinen* (vgl. o. zu B.) schon zur Zeit des Markian, also in der Epoche der spätklassischen Jurisprudenz, bestanden hat.

---

COULANGES, *Le colonat romain*, Paris 1885 (ND New York 1979), S. 65 Anm. 1, der aber die *Inquilinen* selbst als Gegenstände des Vermächtnisses ansieht.

<sup>38</sup> In diesem Sinne ist wohl die weitere Bemerkung von GOFFART (o. Fn. 37) zu verstehen: „... while still respecting the wishes of the deceased by permitting compensation für the value of the object bequeathed“; POLARA BIDR 72 (1969) 169 neigt dazu, den Gegenstand der *aestimatio* in den *mercedes inquilinorum* als den Zivilfrüchten der Grundstücke zu erblicken, die der Erbe dem Vermächtnisnehmer in einer einmaligen Zahlung zu leisten habe, kalkuliert aufgrund der von den tatsächlichen Vermietungen abgeleiteten Einnahmen; nach FUSTEL DE COULANGES a.a.O. (o. Fn. 37) gelten die Mietzinsforderungen als vermacht.

<sup>39</sup> So aber wohl CRACCO RUGGINI a.a.O. (o. Fn. 37): „...l'assurdità di affitti lasciati in eredità come rendita, se disgiunti dai fondi che soli possono garantire nel tempo la continuità della rendita stessa.“

Eine solche Bodenbindung schied allerdings von vornherein aus, wenn die Inquilinen der Markian-Stelle als Wohnungsmieter auf *praedia urbana* zu qualifizieren wären. Denn die Freizügigkeit dieser Mieter ist nicht nur in den klassischen Rechtsquellen eindeutig bezeugt (vgl. o. zu B.), ihr zwangsweises Festhalten auf den Mietgrundstücken wäre auch angesichts der das Angebot weit übersteigenden Nachfrage nach Wohnraum in den antiken Städten wirtschaftlich ohne jeden Sinn.<sup>40</sup> Wirtschaftlich sehr wohl erklärlich wäre eine Gebundenheit der Inquilinen von D. 30, 112 pr. hingegen dann, wenn es sich bei den *praedia* des Erblässers um *praedia rustica* und bei den Inquilinen um dort zwecks Leistung landwirtschaftlicher Arbeiten ansässige Menschen handelte. Der Grund liegt in dem bekannten Bevölkerungsrückgang auf dem flachen Lande im Gegensatz zu den Städten, der sich in Italien und in zahlreichen Provinzen schon während der Prinzipatszeit bemerkbar machte und zu einem erheblichen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften<sup>41</sup> und schließlich zu dem Phänomen der *agri deserti*<sup>42</sup> führte. Der zunehmende Arbeitskräftemangel ließ bei den großen Grundbesitzern das Bedürfnis aufkommen, auch der freien Landbevölkerung ein Verlassen der Ländereien unmöglich zu machen, sie vielmehr dauernd an die Grundstücke zu binden und diese Bindung auch noch erblich werden zu lassen. Spätestens vom 4. Jh. an wurden diese Bestrebungen der politisch immer einflussreicher werdenden Grundbesitzerschicht auch von den an einer funktionierenden Landwirtschaft als dem in vorindustriellen Gesellschaften wichtigsten Produktionszweig vital interessierten Kaisern unterstützt. Bei den Pächtern landwirtschaftlicher Grundstücke führte diese Tendenz zur Einrichtung des Kolonats in der späten Kaiserzeit. Eine weitgehend parallele Entwicklung hat sich, wie bereits dargelegt (vgl. o. zu B.), auch bei den in den Kodizes genannten *inquilini* vollzogen. Was unter diesen Inquilinen der spätkaiserlichen Gesetzgebung zu verstehen ist und worin sie sich von den Kolonen unterschieden, konnte bis heute auch nicht annähernd geklärt werden.<sup>43</sup> Der Grund für diese Unklarheit liegt sicher darin, dass die Gesetzgebung der späten Kaiserzeit – auch die Institutionen Justinians<sup>44</sup> – an der tatsächlich obsolet gewordenen *summa divisio in liberi und servi* formell festhielt und deshalb die inzwischen

<sup>40</sup> Insoweit zu Recht POLARA BIDR 72 (1969) 157 ff.

<sup>41</sup> Bezeichnend schon die Klage Plinius' des Jüngeren: ... *hac penuria colonorum ... ut reditus agrorum sic etiam pretium retro abiit*. In: C. Plini Caecilii Secundi Epistularum libri decem 3, 19, 7; allgemein s. BLEICKEN, Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches II (= UTB 839), 3. Aufl. Paderborn usw. 1994, S. 79 ff.

<sup>42</sup> Vgl. MIRKOVIĆ, Flucht der Bauern, Fiskal- und Privatschulden, in: Festgabe für J. Straub, Athen 1989, S. 147 ff.

<sup>43</sup> Vgl. SAVIGNY, Vermischte Schriften II S. 40; Kübler SZRom 22 (1901) 209; EIBACH a.a.O. (o. Fn. 16) S. 242; GILIBERTI, Servus quasi colonus (= Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Napoli 190), Napoli 1981, S. 132; PANITSCHKE, Der spätantike Kolonat: Ein Substitut für die „Halbfreiheit“ peregriner Rechtssetzungen? in: SZRom 107 (1990) 148 Fn. 66.

<sup>44</sup> Inst. 1, 3 pr. in Übernahme von Gai. Inst. 1, 9.

entstandenen und rechtlich anerkannten Positionen zwischen Vollfreiheit und völliger Unfreiheit nicht systematisch regelte.<sup>45</sup> Hieraus erklärt sich auch die in den spätantiken Rechtsquellen aufscheinende vielfältige und verwirrende Terminologie zur Bezeichnung der betreffenden Personengruppen als *coloni*, *adscripticii*, *censiti*, *tributarii* und eben *inquilini*, wobei mangels präziser Definition weithin unklar bleibt, ob es sich hierbei teilweise um Synonyma oder um jeweils unterschiedliche Gruppen handelt. Sicher ist aber, dass die späte kaiserliche Gesetzgebung mit *inquilini* nicht (mehr) die Mieter von städtischen Wohnungen bezeichnet, sondern Menschen, die auf Gütern unmittelbar oder mittelbar landwirtschaftliche Arbeiten verrichteten.<sup>46</sup> Mit besonderer Deutlichkeit ergibt sich dieser Tatbestand etwa aus der in C. 11, 53, 1 pr. enthaltenen Konstitution von 371,<sup>47</sup> wonach die Kolonen und Inquilinen nicht die Erlaubnis haben *abeundi rure*, denn *rus* bezeichnet nur den ländlichen Boden im Gegensatz zum städtischen. Der wirtschaftliche Wert dieser ländlichen Inquilinen für den Grundstückseigentümer lag also nicht wie derjenige der städtischen Wohnungsmieter in dem Recht auf die Mietzinszahlung, sondern, jedenfalls primär, in ihrer Arbeitsleistung für die Bebauung des landwirtschaftlich genutzten Bodens. Zwecks Erhaltung des von den großen Gütern benötigten Arbeitskräftepotentials setzte sich denn auch bei den Inquilinen wie bei den Kolonen die Fixierung an die Scholle durch.

Betrachtet man auch die *inquilini* der Markian-Stelle D. 30, 112 pr. als solche auf ländlichen *fundi* tätige und ansässige Menschen, und den Testator als den Eigentümer der agrarischen Ländereien, so verliert der in dem Text mitgeteilte Sachverhalt seinen bei Annahme städtischer Mieter unverständlichen, ja absurden Charakter. Ein Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gutes, der die zum Gut gehörenden Leute zum Gegenstand eines Vermächnisses macht, ist auch schon für das beginnende 3. Jh. durchaus vorstellbar angesichts des schon geschilderten Bestrebens der Grundherren, das knappe landwirtschaftliche Arbeitskräftepotential ihrer umfassenden

---

<sup>45</sup> Hierzu SAVIGNY a.a.O. S. 38 Fn. 2, 41, 63; CLAUSING, *The Roman Colonnate* (= *Studia Historica* 17), Diss. Columbia University, New York 1925 (ND Roma 1965), S. 17; GILBERTI a.a.O. S. 13 Fn. 11; PANITSCHKE a.a.O.

<sup>46</sup> Vgl. REVILLOUT a.a.O. (o. Fn. 24) S. 183 f.; ZACHARIÄ v. LINGENTHAL SZRom 9 (1888) 280; BOLKESTEIN a.a.O. (o. Fn. 15) S. 44; JONES, *The Roman Colonnate*, in: *Past and Present* 13 (Oxford 1958) 2 f. = Finley (Hg.), *Studies in Ancient Society* (London und Boston 1974) 291 f.; EIBACH a.a.O. (o. Fn. 16) S. 244 f.; BROCKMEYER, *Arbeitsorganisation und ökonomisches Denken in der Gutswirtschaft des römischen Reiches*, phil. Diss. Bochum 1968, S. 216; BLEICKEN a.a.O. (o. Fn. 41) S. 81; SIRKS, *Reconsidering the Roman Colonnate*, in: SZRom 110 (1993) 369; für die Inquilinen der Inschrift von Henchir Mettich (CIL VIII 25902 = FIRA I: *Leges*, 2. Aufl. Florentiae 1941, Nr. 100) auch TOUTAIN, *L'inscription d'Henchir Mettich*, in: RHD 21 (1897) 388 m. Fn. 2; BEAUDOUIN, *Les grands domaines dans l'empire Romain*, in: RHD 21 (1897) 719; FLACH, *Inschriftenuntersuchungen zum römischen Kolonat in Nordafrika*, in: *Chiron* 8 (1978) 451 Fn. 40, 460.

<sup>47</sup> Wortlaut s. o. Fn. 4.

Verfügungsgewalt zu unterwerfen. In unserem Fall könnte es sich bei dem Vermächtnisnehmer etwa ebenfalls um einen Gutsbesitzer gehandelt haben, dem der Erblasser durch das Vermächtnis seine Gutsleute oder einen Teil von diesen zukommen lassen wollte. Die *inquilini* in D. 30, 112 pr. sind daher als ländliche Inquilinen anzusehen.<sup>48</sup> Der Umstand, dass Markian in anderen Stellen seiner Schriften das Wort *inquilini* im Sinne von Mietern (städtischer) Gebäude gebraucht,<sup>49</sup> steht dem nicht notwendig entgegen. Ein unterschiedlicher Gebrauch des Terminus ist ja keineswegs ausgeschlossen; dass der Ausdruck in D. 30, 112 pr. ländliche Inquilinen bedeutet, konnte der damalige Leser des markianischen Institutionenwerkes aus dem Gesamtzusammenhang entnehmen.

Aufgrund des gefundenen Zwischenergebnisses (D. 30, 112 pr. handelt von ländlichen *inquilini*) ist nunmehr die Frage zu untersuchen, ob sich für diese Inquilinen im Bereich des Agrarsektors schon für die Zeit des Markian eine Gebundenheit an die Scholle nachweisen lässt. Dies ist nur möglich im Wege einer kritischen Revision und Auseinandersetzung mit der Vielzahl der zu diesem Problem in der romanistischen Forschung vertretenen Ansichten. Diese Ansichten lassen sich m.E. in drei große Gruppen zusammenfassen. Die erste Gruppe besteht aus denjenigen Autoren, nach denen sich die ursprünglich vollfreie Stellung der Inquilinen und Kolonen im Laufe der Zeit hin zu einer immer stärkeren Gebundenheit verschlechtert hat. Die zweite Gruppe nimmt eine umgekehrte Entwicklung an mit einer ursprünglichen Unfreiheit oder Halbfreiheit der Inquilinen als Ausgangspunkt. Die dritte Gruppe schließlich setzt die Entstehung des Inquilinats in Beziehung zu den zahlreichen Ansiedlungen kriegsgefangener Barbaren auf römischem Reichsboden in der Kaiserzeit.

#### a) Zur Frage der Entwicklung des gebundenen Inquilinats aus ursprünglicher Vollfreiheit

Wird das Institut des gebundenen Inquilinats als das Ergebnis einer Entwicklung aufgefasst, in deren Verlauf ursprünglich freie und damit auch Freizügigkeit genießende Landbewohner (römische Bürger und Provinziale) fortschreitend an die Scholle gefesselt worden sind, so müsste dieser Prozess zur Zeit der Abfassung des Institutionenwerkes von Markian, also in der Zeit des späten Prinzipats, schon weit fortgeschritten, ja im wesentlichen bereits abgeschlossen gewesen sein. Die Frage, ob eine solche Stellung der ländlichen Inquilinen schon in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts bestanden haben oder

<sup>48</sup> So auch ROSAFIO Opus 3 (1984) 124; CRACCO RUGGINI a.a.O. (o. Fn. 37) S. 209 m. Fn. 25 (gegen POLARA); SORACI, "Voluntas domini" e gli *inquilini-coloni* sotto Commodo e Pertinace, in: Quaderni Catanesi 8 (1986) 292 f. m. Fn. 86.

<sup>49</sup> So wohl in D. 41, 2, 37, worauf POLARA BIDR 72 (1969) 148 f. verweist.

wenigstens als wahrscheinlich dargetan werden kann, erfordert ein Eingehen auf die unter den Vertretern jener Auffassung umstrittenen Gründe, die dazu geführt haben, dass der *Inquilinat* im Wege einer Beseitigung der Freizügigkeit der *Inquilinen* entstanden ist.

*aa) Einführung des Inquilinats durch die staatliche (kaiserliche) Gesetzgebung*

Die wohl überwiegende Ansicht hält die Einschränkung und schließlich völlige Beseitigung der Freizügigkeit der Kolonen und der *Inquilinen* für ein Werk der kaiserlichen Gesetzgebung. Das früheste uns erhaltene Gesetz, aus dem eine Bodenbindung von Kolonen hervorgeht, ist eine Konstitution des Kaisers Konstantin I. vom Jahre 332.<sup>50</sup> Diese Verordnung hat aber richtiger Ansicht nach die Bodenbindung der dort genannten Kolonen nicht erst eingeführt, sondern sie setzt diese bereits als bestehend voraus.<sup>51</sup> Angeordnet wird nur die Rückführung eines bei einem anderen Grundbesitzer als demjenigen, zu dem er gehört, angetroffenen Kolonen<sup>52</sup>, wobei die während der Abwesenheit des Kolonen fällig gewordene Steuer (*capitatio*) dem Rückerstattungspflichtigen anzurechnen ist; ferner sollen mit dem Gedanken an Flucht spielende Kolonen nach Sklavenart in Eisen gelegt werden, um dadurch gezwungen zu werden, die freien Menschen zukommenden Aufgaben wie Sklaven zu erfüllen. Das Gesetz verfügt also nur Sanktionen für die Verletzung der Pflicht zum Verbleiben auf dem Land des berechtigten Grundherrn. Ein Gesetz, das die Bodenbindung erstmals eingeführt hat, ist nicht überliefert. Einen Hinweis auf ein solches Gesetz enthält aber eine zwischen 384 und 389 erlassene Konstitution der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arkadius, die folgenden Wortlaut hat:

*C. 11, 51, 1: De colonis Palaestinis. Cum per alias provincias, quae subiacent nostrae serenitatis imperio, lex a maioribus constituta colonus quodam aeternitatis iure detineat, ita ut illis non liceat ex his locis quorum fructu relevantur abscedere nec ea deserere quae semel colenda susceperunt, neque id Palaestinae provinciae possessoribus suffragetur, sancimus, ut etiam per Palaestinas nullus omnino colonorum suo iure velut vagus ac liber exsultet, sed exemplo aliarum provinciarum ita domino fundi teneatur, ut sine poena suscipientis non possit abscedere:*

---

<sup>50</sup> C. Th. 5, 9, 1: *Apud quemcumque colonus iuris alieni fuerit inventus, is non solum eundem origini suae restituat, verum super eodem capitacionem temporis agnoscat. ipsos etiam colonos, qui fugam meditantur, in servilem conditionem ferro ligari conveniet, ut officia, quae liberis congrunt, merito servilis condemnationis compellantur implere.*

<sup>51</sup> DE MARTINO, Storia della costituzione romana V, Napoli 1975, S. 188.

<sup>52</sup> *Colonus alieni iuris* hat hier wohl die Bedeutung von *colonus alienus* (vgl. KRÄNZLEIN SZRom 116 (1999) 366; ähnlich GOFFART a.a.O. [o. Fn. 19] S. 71 f.).

*addito eo, ut possessionis domino revocandi eius plena tribuatur auctoritas.*

Hier wird von einer *lex a maioribus constituta* gesprochen, nach der in allen Provinzen außer Palästina die Kolonen in der Weise auf ewig an den Boden, der sie zu seiner Bebauung aufgenommen hat, festgehalten werden und sie ihn nicht verlassen dürfen; dieses ältere Gesetz wurde durch die Verordnung C. 11, 51, 1 nunmehr auch in Palästina eingeführt. Der genaue Inhalt dieser *lex a maioribus constituta* und das Alter des Gesetzes sind umstritten.<sup>53</sup> In unserem Zusammenhang ist von Interesse, ob sich die *lex* nicht nur auf die Kolonen im eigentlichen Sinne, sondern auch auf die (ländlichen) Inquilinen bezogen hat und ob sie schon zur Zeit des Markian in Geltung gewesen ist. Zur Beantwortung dieser Fragen muss zunächst darauf eingegangen werden, worin der Unterschied zwischen den auf dem Lande lebenden Inquilinen und den Kolonen zu erblicken ist. In der heutigen Diskussion stehen sich hier im Wesentlichen zwei Meinungen gegenüber: Nach einer Ansicht beruht der Unterschied zwischen Inquilinen und Kolonen auf dem in der römischen Kaiserzeit zu immer stärkerer Bedeutung gelangten *origo*-Grundsatz.<sup>54</sup> Kolone war deshalb derjenige Pächter von Ackerland, dessen *origo* die Gemeinde war, zu der auch das Gut des Verpächters gehörte; der Inquiline lebte und arbeitete zwar ebenfalls auf dem Gut, aber er gehörte nicht dieser, sondern einer fremden *origo* an.<sup>55</sup> Legt man dieses Kriterium zugrunde, dann hätte eine gesetzliche Fixierung an den von ihnen bearbeiteten und bewohnten Boden die Inquilinen jedenfalls dann nicht mitumfasst, wenn Zweck einer solchen gesetzlichen Regelung die Bindung der ihr unterworfenen Personen an ihre jeweilige *origo* etwa zur Sicherung der Besteuerung gewesen wäre,<sup>56</sup> da die Inquilinen ja gerade außerhalb ihrer *origo* ansässig waren. Die überwiegende Meinung sieht hingegen in den Kolonen Pächter von Bauernwirtschaften auf den Ländereien des Grundherrn, die ihre Bauernstellen grundsätzlich eigenverantwortlich bewirtschaften gegen Leistung eines Pachtzinses (*canon*) an den Verpächter; die Inquilinen werden hingegen für Landarbeiter gehalten, die als Häusler (*casarii*) auf dem Gut leben – entsprechend den städtischen Mietern auf dem Grundstück des Vermieters.<sup>57</sup> Folgt man dieser Auffassung, so wäre die gesetzliche Anordnung einer Bodenbindung wohl denkbar, die aufgrund des geringeren sozialen Status dieser Landarbeiter (*operarii*) gegenüber den Kolonen als Pächtern sogar schon zeitlich früher als bei diesen stattgefunden

<sup>53</sup> Referat der verschiedenen Meinungen bei TOMULESCU, Über die *lex a maioribus constituta*, in: RIDA 14 (1967) 429 ff.

<sup>54</sup> Zu diesem Prinzip allgemein D. NÖRR, Art. ‚origo‘, in: RE Suppl. 10 (1965) 433 ff.

<sup>55</sup> Eingehend ROSAFIO Opus 3 (1984) 121 ff., 125 ff.; ebenso CRACCO RUGGINI a.a.O. (o. Fn. 37) S. 209 f.; auch BOLKESTEIN a.a.O. (o. Fn. 15) S. 44; ablehnend SIRKS SZRom 110 (1993) 369 Fn. 138 (gegen ROSAFIO).

<sup>56</sup> Zu der Bindung an die *origo* allgemein NÖRR RE Suppl. 10, 465 f.

<sup>57</sup> S. die Angaben o. Fn. 46.

haben könnte. Einige ältere Autoren haben in der Tat den Erlass eines solchen die Freizügigkeit beseitigenden Gesetzes schon in der Prinzipatszeit nachzuweisen versucht.<sup>58</sup> Für den Kolonat ist eine solche frühe Bindung definitiv auszuschließen. Nicht nur sind in den klassischen Juristenschriften die *coloni* freie Pächter, deren Stellung gegenüber dem Verpächter sich nur nach der *locatio conductio* bestimmt mit der Folge ihrer Abzugsfreiheit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses,<sup>59</sup> sondern die Kaisergesetzgebung hat noch bis in die Mitte des 3. Jh.s die Versuche der Grundherren, ihre Pächter über die vertragliche Verpflichtung hinaus auf dem Pachtgut festzuhalten, nachdrücklich zu unterbinden versucht, wie besonders aus einem Reskript des Kaisers Philipp Arabs hervorgeht, das im Jahre 244 ergangen ist, also ziemlich sicher nach der Abfassung der Institutionen des Markian.<sup>60</sup> Mit den dort genannten *conductores* sind sicher (auch) die *coloni* gemeint, nicht nur die häufig, vor allem bei den kaiserlichen Domänen, zwischen dem Grundherren und den Kolonen als Kleinpächtern zwischengeschalteten Großpächter,<sup>61</sup> denn die Kolonen waren gewiß solchen Versuchen der Grundherren, sie am Wegzug zu hindern, wesentlich stärker ausgesetzt als die Großpächter. Eine Geltung dieser kaiserlichen Reskriptenpraxis auch für die *Inquilinen* könnte man zwar, wenn man in diesen nur Landarbeiter erblickt, entgegenhalten, dass es sich bei ihnen dann nicht um Pächter und damit um *conductores* im Rahmen der *locatio conductio rei* handeln würde, sondern um *locatores* aufgrund einer *locatio conductio operarum*. Dieses Argument erscheint aber als zu formalistisch. Es spricht viel für ein Bestreben der Kaiser, die Freizügigkeit aller auf den Gütern tätigen freien Personen, zumal römischer Bürger, gegen eigenmächtige Maßnahmen der Grundherren zu schützen. Nicht überzeugend ist auch die Meinung, die Freizügigkeit der *Inquilinen* – nicht auch schon der Kolonen – sei durch das in D. 30, 112 pr. erwähnte Reskript von Mark Aurel und Kommodus angeordnet worden.<sup>62</sup> Eine solche einschneidende Maßnahme wäre sicher nicht durch ein auf den Einzelfall bezogenes Reskript verfügt worden. Auch der Auffassung, bei der *lex a maioribus constituta* handle es sich um

---

<sup>58</sup> So MARQUARDT, Römische Staatsverwaltung II, 3. Aufl. (ND Darmstadt 1957) S. 242 f., der schon Augustus für den wahrscheinlichen Begründer des schollengebundenen Kolonats hielt; weitere Angaben bei TOMULESCU RIDA 14 (1967) 430 ff. und bei HEISTERBERGK, Die Entstehung des Colonats, Leipzig 1876, S. 32 ff.

<sup>59</sup> S. die Nachweise bei POLARA BIDR 72 (1969) 148 Fn. 18.

<sup>60</sup> C. 4, 65, 11: *Invitos conductores seu heredes eorum post tempora locationis impleta non esse retinendos saepe rescriptum est*; s. auch schon das in D. 49, 14, 3, 6 (*Callistratus libro tertio de iure fisci*) mitgeteilte Reskript von Hadrian.

<sup>61</sup> So aber wohl MARCONE, Il colonato del tardo Impero: un mito storiografico? in: Athenaeum 63 (1985) 517; wie hier REVILLOUT, Etude sur l'histoire du colonat chez les Romains, in: RHD 2 (1856) 460 m. Fn. 5; Polara BIDR 72, 155; BROCKMEYER a.a.O. (o. Fn. 46) S. 272.

<sup>62</sup> So aber MASCHI a.a.O. (o. Fn. 29) S. 115; BROCKMEYER, Der Kolonat bei den römischen Juristen der republikanischen und der augusteischen Zeit, in: Historia 20 (1971) 737 Fn. 33; wohl auch SORACI Quaderni Catanesi 8 (1986) 312.

Gewohnheitsrecht, aufgrund dessen sich die Bodenbindung der freien Personen auf den großen Gütern entwickelt habe,<sup>63</sup> ist für die Zeit bis Mitte des 3. Jh.s nicht zu folgen. Abgesehen von der umstrittenen Frage, ob die Römer die von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung getragene Gewohnheit überhaupt als Rechtsquelle anerkannt haben,<sup>64</sup> steht der Bildung eines solchen Gewohnheitsrechts in diesem Zeitraum die dargelegte kaiserliche Gesetzgebung entgegen. Die *lex a maioribus constituta* ist deshalb wohl erst kurz vor der Konstitution C. Th. 5, 9, 1 von 332 ergangen.<sup>65</sup> Eine Unterwerfung freier Gutsleute unter die Bodenbindung auf legislatorischem Wege schon am Anfang des 3. Jh.s oder gar noch früher ist aus diesen Gründen als unwahrscheinlich zu bezeichnen.

*ab) Entstehung des Inquilinats durch vertragliche Unterwerfung*

Nach einer anderen in der Vergangenheit häufiger vertretenen Auffassung verdankt der Inquilinat seine Entstehung nicht einem gesetzgeberischen Akt, durch den freien Personen das Recht zum Verlassen des von ihnen bewirtschafteten Landes entzogen worden sei; die Anfänge des spätantiken Inquilinats seien vielmehr darin zu erblicken, dass sich im Laufe der Kaiserzeit kleine Landwirte in auswegloser wirtschaftlicher Lage, die insbesondere durch den sich ständig steigernden Steuerdruck bedingt gewesen sei, in immer größerer Anzahl „freiwillig“ in eine erbliche Botmäßigkeit als schollengebundene Pächter oder Landarbeiter unter die großen Grundherren begeben hätten.<sup>66</sup> Es ist daher zu prüfen, ob diese Erklärung an sich Zustimmung verdient und (bejahendenfalls), ob ein solches Rechtsverhältnis schon in der (späten) Prinzipatszeit hat wirksam begründet werden können. Als Hauptbeleg beriefen sich jene älteren Autoren auf eine Stelle bei dem Kirchenschriftsteller Salvian, der in der Mitte des 5. Jh.s diejenigen beklagt, die durch feindliche Einfälle oder wegen ihrer Flucht vor den Steuereintreibern ihre Heimstätten und Äckerchen verlieren und Kolonen der Reichen werden, wodurch sie in der Erniedrigung des Inquilinats Vermögen und Freiheit einbüßen und sie gleich

<sup>63</sup> Als Gewohnheitsrecht deuten die *l. a maioribus constituta* DE ROBERTIS, *Lavoro e lavoratori nel mondo romano*, Bari 1963, S. 357 f. sowie SIRKS SZRom 110 (1993) 348.

<sup>64</sup> Hierzu eingehend FLUME, *Gewohnheitsrecht und römisches Recht*, in: *Gesammelte Schriften I*, Köln 1988, S. 30 ff.

<sup>65</sup> TOMULESCU RIDA 14 (1967) 435 f. nimmt den Zeitraum zwischen 244 (Erlass des Reskripts C. 4, 65, 11) und 332 an.

<sup>66</sup> Erstmals vertreten wohl von GOTHOFREDUS, in seinem Kommentar zum Codex Theodosianus, Tomus primus, editio nova, Lipsiae 1736, Paratitlon ad C. Th. 5, 9 (S. 496): „... Colonos fuisse Dedititios ... qui scilicet cum sese ex Barbaris Nationibus dedidissent, alienis fundis colendis operam suam addixerant, sub certa census & capitationis lege: Inquilini vero, qui ex Romanis iam olim eadem tamen quo coloni iure & conditione, sic ut quoad inter hos discriminis esset ...“ sowie Commentarius ad C. Th. 5, 10 (S. 501); eingehend ZUMPT, *Ueber die Entstehung und historische Entwicklung des Colonats*, in: *Rheinisches Museum für Philologie – RMPH – 3* (1845) 40 ff., 50 ff.

den Schweinen der Kirke (in der Odyssee) als Freigeborene in Sklaven verwandelt werden.<sup>67</sup> Diese Ausführungen vermögen aber, wie seit langem allgemein anerkannt ist, die „Kapitulantentheorie“ nicht zu tragen. Salvian schildert hier in erster Linie tatsächliche Erscheinungen in der chaotischen Zeit der Völkerwanderung kurz vor dem Untergang des weströmischen Reiches. Dem Passus lässt sich nicht einmal mit Sicherheit entnehmen, ob diese Vorgänge der Begebung von Freien unter die Gewalt der reichen Grundherren ein wirksames Rechtsverhältnis begründeten oder es sich nur um tatsächliche Vorgänge handelte.<sup>68</sup> Schon gar nicht lässt die Stelle auf die Entstehung des *Inquilinats* durch solche Unterwerfungen schließen. Wahrscheinlicher ist, dass *Inquilinat* und *Kolonat*, die in der Zeit von Salvian als Rechtseinrichtungen längst vorhanden waren, aus anderen Gründen entstanden sind und die Möglichkeit der Unterwerfung erst später eingeführt worden ist.<sup>69</sup> Überdies hätte die Begebung freier Menschen in ein sklavenähnliches Abhängigkeitsverhältnis zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit einer gesetzlichen Grundlage bedurft.<sup>70</sup> Der Erlass eines solchen Gesetzes schon in der Prinzipatszeit kann nach den Ausführungen o. zu a) als ausgeschlossen angesehen werden.

In anderer Weise sucht neuerdings vor allem SIRKS einen vertragsartigen Ursprung des (unfreien) *Kolonats* und *Inquilinats* nachzuweisen. Wie viele Vertreter der Lehre von der Einführung der Bodenbindung unmittelbar durch die Gesetzgebung (vgl. o. zu a) betrachtet auch SIRKS als Anlass für die Entstehung der Bodenbindung die Pflicht der – nicht eximierten – Landbewohner (*plebs rustica*) zur Zahlung der Kopfsteuer (*tributum capitis, capitatio*), während die *plebs urbana* (wohl seit Diokletian) von der Kopfsteuer befreit war.<sup>71</sup> Kopfsteuerpflichtig waren daher auch die ländlichen Pächter, Häusler, Landarbeiter usw. Der bodengebundene *Kolonat* und der entsprechende *Inquilinat* ist nach SIRKS dadurch entstanden, dass der Grundherr

<sup>67</sup> Salvianus, *de gubernatione Dei* 5, 8, 9: „... nonnulli, quum domicilia atque agellos suos aut pervasionibus perdunt aut fugati ab exactoribus deserunt, fundos maiorum expetunt et coloni divitum fiunt. ac sicut solent ... isti, qui habere amplius vel sedem vel dignitatem suorum natalium non queunt, iugo se inquilinae abiectiois addicunt ... in hac necessitate redacti, ut ... et rerum proprietate careant et ius libertatis amittant. ... ita et isti omnes, qui intra fundos divitum recipiuntur, quasi Circei poculi transfiguratione mutantur. Nam ... quos esse constat ingenuos, vertuntur in servos.“

<sup>68</sup> Vgl. ROBERTUS, Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums I: Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Roms unter den Kaisern oder die *Adscriptitii*, *Inquilinen* und *Colonen*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik – JbNöSta* – 2 (1864) 262 Fn. 51; für die Möglichkeit eines nur faktischen Missbrauchs auch SAVIGNY *Vermischte Schriften* II S. 47 f.

<sup>69</sup> SAVIGNY a.a.O. S. 46 ff.; HEISTERBERGK, a.a.O. (o. Fn. 58) S. 31 f.; CLAUSING a.a.O. (o. Fn. 45) S. 64.

<sup>70</sup> Hierauf weist zur Recht hin HEISTERBERGK a.a.O. S. 29 f.

<sup>71</sup> Hierzu NEESEN, Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit (27 v. Chr. – 284 n. Chr.) (= *Antiquitas*, Reihe I: Abhandlungen zur Alten Geschichte, Bd. 32), Bonn 1980, zugl. phil. Diss. Tübingen, S. 117 ff., 162 ff. m. Quellennachweisen.

in einer besonderen Vereinbarung, die ein *pactum adiectum* zur *locatio conductio* bildete, gegenüber den Gutsleuten die Garantie für die Zahlung der Kopfsteuer an den Staat übernahm. Diese Vereinbarung war primär privatrechtlicher Natur, die lediglich die Garantiepflicht des Grundherrn gegenüber seinen Vertragspartnern begründete, die aber im „Außenverhältnis“ gegenüber dem Staat weiterhin selbst steuerpflichtig blieben. Aufgrund dieser Garantie wurden die Gutsleute in die Steuerrolle (*census*) des Grundherrn eingetragen, woraus sich der Terminus *adscripticii* herleitet. Als Gegenleistung verpflichteten sich die durch diese Garantie Begünstigten zur Arbeitsleistung auf dem Grundbesitz des Herrn entweder – wie meist – als Arbeiter und damit *locatores* oder als Pächter und damit *conductores* neben der Pachtzahlung. Sie waren damit als unfreie *coloni* oder *inquilini* der *potestas* des Grundherrn unterworfen und an dessen Scholle gebunden. Diese Bindung ging auch auf ihre Nachkommen über, war also vererblich.<sup>72</sup> Die gesetzliche Grundlage dafür, dass eine privatrechtliche Vereinbarung so tiefgreifend in die persönliche Freiheit des einen Vertragsteils eingreifen konnte, sieht SIRKS in der *lex a maioribus constituta* (vgl. o. zu a),<sup>73</sup> die er aber nicht als ein positives Gesetz deutet, sondern als eine gewohnheitsrechtlich entstandene Regelung.<sup>74</sup> Ob diese scharfsinnige und eingehend begründete These von SIRKS insgesamt stichhaltig ist, kann für die hier zu untersuchende Frage nach der Stellung der in D. 30, 112 pr. genannten Inquilinen dahinstehen. Denn ein zur Bodenbindung bisher freier Menschen ermächtigendes Gewohnheitsrecht ist für die Spätzeit des Prinzipats (wie o. zu a) dargelegt, noch nicht anzunehmen. Auch die Unterwerfungsthese löst mithin die Problematik der Markian-Stelle nicht.

### ac) Mögliche Auswirkungen einer tatsächlichen Bodenbindung

Ein weiterer Ansatz zur Erklärung der rätselhaften Stelle D. 30, 112 pr. beruht auf der Unterscheidung zwischen der rechtlichen und der tatsächlichen Position der dortigen *inquilini*. Ihrem rechtlichen Status nach sind diese Inquilinen zwar noch völlig frei einschließlich ihres Rechts zum Abzug vom Land des Grundherrn nach Beendigung des Pacht- oder Arbeitsverhältnisses, tatsächlich aber war ihre Freizügigkeit zu Beginn des 3. Jh.s kraft der übermächtigen Stellung des Grundherrn schon weitgehend beseitigt, so dass sie als zum

<sup>72</sup> Siehe zum Ganzen SIRKS, SZRom 110 (1993) 345 ff., speziell zu den Inquilinen S. 369; ähnlich schon KUHN, Die städtische und bürgerliche Verfassung des Römischen Reiches I, Leipzig 1864, S. 269 f.; SERRIGNY, Droit public et administratif romain II, Paris 1862, Nrn. 1138, 1139 (S. 394 ff.).

<sup>73</sup> Vgl. C. 11, 51, 1.

<sup>74</sup> SIRKS SZRom 110, 348: „Evidently it was customary law ...“.

Grundstück gehörig angesehen wurden.<sup>75</sup> Der Grund für den zunächst faktischen Verlust der Freizügigkeit wird hauptsächlich in der – durch die häufige Erwähnung der *reliqua colonorum* in den Rechtsquellen belegten<sup>76</sup> – zunehmenden Verschuldung der Pächter gegenüber ihren Grundherrn gesehen,<sup>77</sup> die wiederum meist auf eine allmähliche Erschöpfung der Fruchtbarkeit des Ackerbodens zurückgeführt wird.<sup>78</sup> Dass die Pächter bereits im frühen 3. und wohl auch schon im 2. Jh. erheblichen Pressionen der Grundbesitzer ausgesetzt waren, um sie wegen des herrschenden Mangels an ländlichen Arbeitskräften auf ihren Ländereien zu halten und ihre Freizügigkeit daher tatsächlich zumindest stark eingeschränkt war, kann in der Tat kaum bezweifelt werden. Ein eindeutiger Beleg dafür ist das Reskript vom Jahre 244,<sup>79</sup> das zahlreiche ältere Reskripte erwähnt (*saepe rescriptum est*), in denen den Grundherren ein zwangsweises Festhalten der Pächter nach Ablauf der Pachtzeit bereits verboten worden ist. Die notwendige häufige Wiederholung dieses Verbots lässt auf dessen immer wieder vorkommende Übertretung schließen. Eine bloß faktische Fesselung der *inquilini* kann aber den Inhalt von D. 30, 112 pr. bei Echtheit der Worte *sine praediis quibus adhaerent* nicht befriedigend erklären. Wäre nämlich eine Schollenbindung nur tatsächlich praktiziert worden, rechtlich aber (noch) illegal gewesen, so hätte das dortige Legat auch dann für *inutile* erklärt werden müssen, wenn der Testator die Inquilinen *cum praediis* vermacht hätte, da in diesem Falle jedwede Verfügung über Inquilinen widerrechtlich gewesen wäre. Auch die angeordnete *aestimatio* lässt sich, wie bereits ausgeführt (vgl. o. zu C. II. 1. a. E.), mit der intensiven Bekämpfung der illegalen Praktiken der Grundbesitzer durch die damalige und noch die spätere kaiserliche Gesetzgebung nicht recht vereinbaren; zur Sicherung der Freizügigkeit der Inquilinen hätte eine völlige Nichtigkeit des Vermächtnisses näher gelegen.

#### b) Zur Frage eines Ursprungs des *Inquilinats* in persönlicher Unfreiheit

Die bisher erörterten Annahmen über die Entstehung des *Inquilinats* haben die Gemeinsamkeit, dass hiernach die Inquilinen der späten Kaiserzeit ursprünglich Freie waren, deren Vollfreiheit aus Gründen, über die die Ansichten

<sup>75</sup> So SCHULTEN, Die römischen Grundherrschaften, Weimar 1896, S. 95; TOMULESCU RIDA 14 (1967) 432; wohl auch BROCKMEYER a.a.O. (o. Fn. 46) S. 274; s. auch ZUMPT RhMPh 3 (1845) 25 f.

<sup>76</sup> So in D. 33, 7, 20, 3 (*Scaevola libro tertio responsorum*) und D. 33, 7, 27, 1 (*Scaevola libro sexto digestorum*).

<sup>77</sup> SCHULTEN, Der römische Kolonat, in: HZ 78 (1897) 5 ff.; BOLKESTEIN a.a.O. (o. Fn. 15) S. 119 ff.; MIRKOVIĆ, *Colonus iuris alieni and the Taxation*, in: Opus 5 (1986) 63 ff.; SORACI Quaderni Catanesi 8 (1986) 275 f., 292 f.; insoweit auch POLARA BIDR 72 (1969) 153 ff.

<sup>78</sup> So vor allem CLAUSING a.a.O. (o. Fn. 45) S. 262 ff., 269 ff., 274 ff., 294 ff.; ferner TOMULESCU RIDA 14, 441 m. Fn. 30; GILIBERTI a.a.O. (o. Fn. 43) S. 5.

<sup>79</sup> C. 4, 65, 11 (Wortlaut o. Fn. 60).

auseinander gehen, durch eine immer stärkere Fesselung an den von ihnen bearbeiteten und bewohnten Boden eingeschränkt worden ist. Die nunmehr zu behandelnden Auffassungen nehmen hingegen geradezu eine umgekehrte geschichtliche Entwicklung an. Ausgangspunkt des Inquilinats und des Kolonats ist eine völlige oder teilweise Unfreiheit der betreffenden Menschen, deren ursprünglicher Status sich zum Inquilinat oder Kolonat hin entwickelt hat, was bei Annahme einer ursprünglichen Sklavenstellung der späteren Inquilinen oder Kolonen sogar zu einer Verbesserung ihrer Rechtsposition geführt hat.

*ba) Ursprüngliche Sklavenstellung der Inquilinen („Sklaveninquilinat“)*

Werden die *inquilini* in D. 30, 112 pr. schlechthin als Sklaven des Testators angesehen, so ist die Unwirksamkeit des Vermächtnisses unerklärlich. Denn Sklaven standen wie Sachen im Eigentum des *dominus*, der deshalb grundsätzlich unbeschränkt über sie verfügen, und sie folglich auch ohne die Grundstücke, auf denen sie lebten und arbeiteten, veräußern und mithin auch vermachen konnte.<sup>80</sup> Die Vertreter dieser Auffassung suchen diese grundsätzliche Schwierigkeit zu überwinden durch die Annahme, bestimmte Gruppen von *servi rustici* hätten im Laufe der Kaiserzeit eine Sonderstellung gegenüber den übrigen Sklaven erlangt. Es seien dies zum einen die Sklaven gewesen, denen der Herr einzelne Bauernstellen auf seine Ländereien zur kleinbäuerlichen Bewirtschaftung aufgrund eines „Pachtverhältnisses“ gegen Zahlung eines *canon* ausgetan hätte, den Vorläufern der späteren Kolonen. Die andere Gruppe hätten die mit unmittelbar landwirtschaftlichen Arbeiten auf dem Gut betrauten Sklaven gebildet als Vorläufer der späteren Inquilinen. Die Pächtersklaven wie die Landarbeitersklaven wären allmählich als Zubehör (*instrumentum*) qualifiziert worden und wären deshalb, wie das übrige Zubehör auch, in der Regel nur zusammen mit dem *fundus* veräußert worden. Schließlich habe die Gesetzgebung ihre Untrennbarkeit vom Boden festgeschrieben.<sup>81</sup>

Die Lehre vom Sklavenkolonat bzw. -inquilinat nimmt durch ihre Geschlossenheit für sich ein, ihr gelingt aber ebenfalls keine widerspruchsfreie Erklärung von D. 30, 112 pr. Einmal wurde noch in spätclassischer Zeit der

<sup>80</sup> Vgl. KÜBLER SZRom 22 (1901) 208; CRACCO RUGGINI a.a.O. (o. Fn. 37) S. 209. Nicht überzeugend daher JONES Past & Present 13 (1958) 12 Anm. 22: „The persons so described (in D. 30, 112 pr.) must be slaves, or they could not left by only alienable with it.“ Der Testator hat die *inquilini* hier doch gerade ohne den Boden vermacht, sie also nicht „attached by will“.

<sup>81</sup> Hauptvertreter dieser Lehre war ROBERTUS, der sie in JbNöSta 2 (1864) 228 ff., 232 ff., 251 Fn. 42 und *passim* eingehend dargelegt und begründet hat; in ähnlichem Sinne REVILLOUT a.a.O. (o. Fn. 24) S. 184 ff.; BEAUDOUIN RHD 21 (1897) Fn. 2.

*servus quasi colonus* gar nicht zum *instrumentum fundi* gerechnet.<sup>82</sup> Aber selbst eine Zugehörigkeit zum *instrumentum* hätte eine Legierbarkeit solcher Sklaven ohne die Grundstücke keineswegs ausgeschlossen, denn die Verbindung von *instrumentum* und *fundus* war keine rechtlich notwendige, sondern sie hing von einem entsprechenden Willen des Testators ab.<sup>83</sup> Diskutiert wurden lediglich die Modalitäten der Auslegung eines Testaments, in dem der *fundus* vermacht worden war ohne eine Bestimmung über das Schicksal des *instrumentum*.<sup>84</sup> Der Erblasser in D. 30, 112 pr. hatte aber einen entsprechenden Trennungswillen im Testament offenbar eindeutig zum Ausdruck gebracht. Die Vertreter der Theorie vom Sklavenkolonat erkennen denn auch an, dass eine vom Willen des Grundstückseigentümers unabhängige Verbindung von *instrumentum* und *fundus* nur durch eine gesetzliche Regelung eingeführt werden konnte. ROBERTUS nimmt eine solche Regelung erst für das 4. Jh. seit Konstantin an,<sup>85</sup> also erst lange nach den Institutionen des Markian. Irrig ist die Annahme, die Untrennbarkeit habe schon ein in D. 30, 41, 1 erwähntes SC von 110 eingeführt,<sup>86</sup> denn dieser Senatsbeschluss bezieht sich nur auf ein Vermächtnis von mit einem Gebäude verbundenen Sachen (*ea, quae aedibus iuncta sunt*). Der Testator in D. 30, 112 pr. hätte folglich auch über zum *instrumentum* gehörige Sklaven wirksam ohne die Grundstücke verfügen können.

#### *bb) Kolonat und Inquilinat als Folge von Freilassungen mit beschränkter Wirkung*

Einen nur vereinzelt anzutreffende ältere Meinung hielt die Kolonen und Inquilinen für Freigelassene, deren Freilassung in ihrer Wirkung dahingehend eingeschränkt gewesen sei, dass sie den Boden, auf dem sie als Sklaven ansässig waren, auch als *liberti* nicht verlassen durften. Auf solche Art Freigelassene seien die *inquilini* der Markian-Stelle.<sup>87</sup> Eine derartige

---

<sup>82</sup> Vgl. D. 33, 7, 12, 3 (*Ulpianus libro vicesimo ad Sabinum*): *Quaeritur, an servus, qui quasi colono in agro erat, instrumento legato contineatur. et Labeo et Pegasus recte negaverunt, quia non pro instrumento in fundo fuerat, etiamsi solitus fuerat et familiae imperare*; FRIER SZRom 100 (1983) 668; zum Legat eines *fundus cum instrumento* s. auch JAKAB, Ein *fundus cum instrumento legatus* und der ‚verliebene Wein‘: Scaevola D. 33, 7, 27, 3 zum Kauf mit Anzahlung, in: SZRom 119 (2002) 181 ff.

<sup>83</sup> POLARA BIDR 72 (1969) 142 f. m. Nachw. in Fn. 9.

<sup>84</sup> Vgl. hierzu STEINWENTER, *Fundus cum instrumento* (= Akademie der Wissenschaften in Wien, Philos.-histor. Klasse, Sitzungsberichte, Band 221, Abhandlung 1), Wien und Leipzig 1942, S. 82 ff.

<sup>85</sup> ROBERTUS JbNöSta 2 (1864) 243 ff.

<sup>86</sup> So aber REVILLOUT a.a.O. (o. Fn. 24) S. 184 ff.

<sup>87</sup> So PUCHTA, *Cursus der Institutionen* II, 9. Aufl. (= System und Geschichte des römischen Privatrechts), besorgt von Paul KRÜGER, Leipzig 1881, § 214 Fn. w.: Die Stelle „lässt sich schwerlich auf andere Art erklären, als dass zu Marcians Zeit das Kolonenverhältnis als auf beschränkter Freilassung beruhend bereits als gesetzliches bestanden hat.“

Freilassungsbeschränkung konnte aber nicht der Freilasser allein durch den privatrechtlichen Akt der Freilassung herbeiführen, denn dadurch wäre ein neuer Status der Personen zwischen *liberi (liberti)* und *servi* geschaffen worden, was über die Kompetenz eines Privaten hinausging und nur auf gesetzgeberischem Wege hätte erfolgen können.<sup>88</sup> Dies verkannte auch PUCHTA als Urheber der Lehre von der beschränkten Freilassung nicht, weshalb er die Einführung einer solchen *manumissio* durch ein uns nicht überliefertes Gesetz unterstellte.<sup>89</sup> Dem wurde mit Recht entgegengehalten, dass sich in den uns erhaltenen Quellen auch nicht der leiseste Hinweis auf ein derartiges Gesetz findet, was angesichts der Wichtigkeit einer solchen das römische *status*-Recht erheblich modifizierenden Regelung unerklärlich ist.<sup>90</sup>

Eine andere Lehrmeinung identifiziert die Kolonen und Inquilinen mit der durch die *lex Junia (Norbana)* geschaffenen Klasse der *Latini Juniani*,<sup>91</sup> also mit denjenigen formlos Freigelassenen, die nicht römische Bürger wurden, sondern nur den Status von Latinern erhielten.<sup>92</sup> *Latini Juniani* konnten zwar in der Tat Gegenstände eines Vermächtnisses sein,<sup>93</sup> aber für eine Bodenbindung dieser *liberti* im Gegensatz zu den zu römischem Bürgerrecht Freigelassenen fehlt es ebenfalls an einem Hinweis. Zudem sagt noch eine um die Wende vom 4. zum 5. Jh. ergangene Konstitution,<sup>94</sup> dass die Kolonen *videantur ingenui*, was sich mit einem Freigelassenenstatus kaum verträgt.

### *bc) Inquilinen als Schuldknechte*

Eine weitere Ansicht, die den Inquilinat aus einer beschränkten Freiheit herleitet, sieht in den Inquilinen und Kolonen Schuldner des Grundbesitzers, die ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnten und deshalb dem Gläubiger als Schuldknechte zur Abarbeitung ihrer Schulden auf dessen Ländereien zugesprochen worden sind. Diese Ansicht stützt sich auf eine Stelle in dem 37 v. Chr. entstandenen Werk des römischen Agrarschriftstellers Varro.<sup>95</sup> Unter

<sup>88</sup> Überzeugend SAVIGNY, Vermischte Schriften II S. 59 ff.

<sup>89</sup> PUCHTA a.a.O.

<sup>90</sup> SAVIGNY a.a.O.; ZUMPT RMPH 3 (1845) 9 f.; REVILLOUT RHD 3 (1857) 367; HEISTERBERGK a.a.O. (o. Fn. 58) S. 30; SCHULTEN HZ 78 (1897) 4; CLAUSING a.a.O. (o. Fn. 45) S. 66.

<sup>91</sup> So GUARINO, Spartakus (ital. Original: Spartaco), München 1980, S. 87 f., 134; auch schon SERRIGNY a.a.O. (o. Fn. 72) Nrn. 1141 (S. 399) u. 1142 (S. 400 f.).

<sup>92</sup> Hierzu allgemein BALESTRI FUMAGALLI, *Lex Junia de manumissionibus* (= Università degli studi di Milano, Facoltà di Giurisprudenza, Pubblicazioni dell' Instituto di diritto romano 19), Milano 1985 (Bespr. v. KNOTHE SZRom 105 [1988] 825 ff.).

<sup>93</sup> Gai. Inst. 2, 193.

<sup>94</sup> C. 11, 52, 1, 1.

<sup>95</sup> Varro, *de re rustica*, lib. 1, cap. 17: *Omnes agri coluntur hominibus servis aut liberis aut utrisque. Liberis, aut cum ipsi colunt, ut plerique pauperculi cum sua progenie: aut mercenariis, cum conducticiis liberorum operis res maiores, ut videmias, ac foenicicia administrant: iique*

denjenigen, die landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, werden dort auch *obaerarii* genannt, unter denen die hier behandelte Ansicht die Inquilinen bzw. Kolonen als solche Schuldknechte versteht.<sup>96</sup> Es ist aber schon fraglich, ob unter den *obaerarii* des Varro Schuldknechte und nicht die ebenfalls in der Stelle genannten freien Arbeiter (*mercenarii*) zu verstehen sind.<sup>97</sup> Vor allem aber war die Schuldknechtschaft des archaischen römischen Rechts schon im Gefolge der *lex Poetelia* von 326 v. Chr. aus der Übung gekommen.<sup>98</sup> Aus der Stelle des Varro geht denn auch ziemlich eindeutig hervor, dass er von den *obaerarii* in Rom und Italien als einer Einrichtung der Vergangenheit spricht, die zu seiner Zeit nur noch in Asien, Ägypten und Illyrien existierte. Eine Identifikation der *obaerarii* mit den Inquilinen oder Kolonen wird deshalb ganz überwiegend abgelehnt.<sup>99</sup>

#### *bd) Ursprung von Inquilinat und Kolonat in den Klientelverhältnissen*

Aus dem altrömischen Institut der Klientel lassen sich Inquilinat und Kolonat ebenfalls nicht herleiten. Dieses archaische Abhängigkeitsverhältnis zwischen Patron und Klienten hatte schon seit der hohen Republik nur noch gesellschaftliche Bedeutung und brachte keine rechtliche Beschränkung der Vollfreiheit der Klienten mehr mit sich.<sup>100</sup> Ferner war der Boden, den der Patron in altrömischer Zeit seinem Klienten ausgetan hatte, diesem nur prekaristisch überlassen, er konnte dem *cliens* also jederzeit wieder entzogen werden; für den Kolonat war dagegen die dauernde, sogar erbliche Bodenbindung auch gegen den Willen des Herrn kennzeichnend.<sup>101</sup>

---

*quos obaerarios [obaeratos?] nostri vocitarunt, et etiam nunc sunt in Asia, et Aegypto, et in Illyrico complures.*

<sup>96</sup> So schon CUIACIUS, *Commentarius ad C. 11, 48*, in: *Opera X* (Prati 1840) Sp. 284 ff. und ad D. 30, 112 pr., in: *Opera VII* (Prati 1839) Sp. 1720 f.; FUSTEL DE COULANGES a.a.O. (o. Fn. 37) S. 18 f.

<sup>97</sup> SAVIGNY, *Vermischte Schriften II* S. 43 f.

<sup>98</sup> Anders AVRAM, *Das Problem der Entstehung des Kolonats in Italien am Ende der Republik und zu Beginn des Kaiserreiches*, in: *Revue roumaine d'histoire* 21 (Bukarest 1982) 39 ff., der aber eine Verbindung mit dem spätantiken Kolonat verneint (S. 41 f.).

<sup>99</sup> SAVIGNY a.a.O.; ZUMPT *RMPH* 3 (1845) 6 f.; HEISTERBERGK a.a.O. (o. Fn. 58); SEECK, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt I*, 4. Aufl. Stuttgart 1921 (ND Darmstadt 2000), S. 587; GUMMERUS, *Der römische Gutsbetrieb* (= *Klio*, Beiheft 5), Leipzig 1906 (ND Aalen 1979), S. 63; DE ROBERTIS a.a.O. (o. Fn. 63) S. 353 Fn. 53; LO CASCIO, „Obaerarii“ („obaerati“): la nozione della dipendenza in Varrone, in: *Index* 11 (1982) 266.

<sup>100</sup> Vgl. SAVIGNY a.a.O. S. 45; REVILLOUT *RHD* 3 (1857) 367 f.; HEISTERBERGK a.a.O. S. 24 f.; BROCKMEYER *Historia* 20 (1971) 742 m. Fn. 53; PANITSCHKEV *SZRom* 107 (1990) 151.

<sup>101</sup> CLAUSING a.a.O. (o. Fn. 45) S. 65, 67.

be) Entstehung von Inquilinat und Kolonat aus vorrömischen Rechtsverhältnissen in den Provinzen

Als die Wurzel oder – vorsichtiger – eine der Wurzeln des Kolonats und des Inquilinats werden auch solche eine Bodenbindung enthaltenden Abhängigkeitsverhältnisse angesehen, denen ländliche Bevölkerungsgruppen in den Provinzen nach dem dortigen einheimischen Recht unterlagen. Diese autochthonen Rechtsverhältnisse haben hiernach die Römer bei der Begründung ihrer Herrschaft in den unterworfenen Gebieten bereits vorgefunden und als Teil des für die nunmehrigen Provinzbewohner geltenden Peregrinenrechts in aller Regel fortbestehen lassen. Unter den veränderten Verhältnissen der Spätzeit hat die Kaisergesetzgebung seit dem 4. Jh. dann bei der Ausformung des Rechts der *coloni, adscripticii, censiti, tributarii, inquilini* usw. an diese provinziellen Institute angeknüpft. Einen wichtigen Anstoß für die Entstehung dieser Auffassung einer peregrinen Wurzel des Kolonats bildete naturgemäß die im späten 19. Jh. einsetzende verstärkte Beschäftigung mit den nichtrömischen (griechischen, vorderasiatischen, ägyptischen usw.) antiken Rechten, die fortschreitend quellenmäßig erschlossen wurden. So sind nach ROSTOWZEW die Ursprünge des römischen Kolonats in den ausgedehnten Domänen der hellenistischen Herrscher Vorderasiens (Seleukidenreich) zu finden. Die Schollenpflicht der dort ansässigen Königsbauern (ἐαίβ ἀάόέέέεῖβ) blieb nach der römischen Eroberung dieser Reiche, durch die deren gesamtes Territorium in das Eigentum des *populus Romanus* überging<sup>102</sup> und die bisherigen Königsgüter römischer *ager publicus* wurden, bestehen und zwar auch dann, wenn der Staat die Güter, wie meist, an private *possessores* verpachtete. Dieses System haben die Römer dann auf andere Teile des Imperiums übertragen.<sup>103</sup> Die Ansicht vom orientalischen Ursprung des Kolonats teilte auch Paul M. MEYER, der die Einführung der Bodenbindung der Landbevölkerung durch die orientalischen Herrscher auf steuerliche Gründe zurückführte; da der einzelne Untertan nur jeweils in seiner Heimatgemeinde (βάβá) steuerpflichtig gewesen sei, sollte die Beseitigung der Freizügigkeit verhindern, dass sich jemand seiner Abgabepflicht durch Verlassen seiner βάβá entziehen konnte.<sup>104</sup> Als Quelle des Kolonats in Erwägung gezogen wurden auch Hörigkeitsverhältnisse in anderen Reichsteilen, so etwa die bei Cäsar<sup>105</sup> überlieferte Stellung der Hintersassen des Adels in Gallien.<sup>106</sup> Es liegt

<sup>102</sup> Hierzu KLINGMÜLLER, Die Idee des Staatseigentums am römischen Provinzialboden, in: *Philologus* 69 (1910) 71 ff.

<sup>103</sup> ROSTOWZEW, Der Ursprung des Kolonats, in: *Klio* 1 (1901) 295 ff.

<sup>104</sup> P. M. MEYER, Zum Ursprung des Kolonats, in: *Klio* (1901) 424 ff.

<sup>105</sup> C. I. Caesaris *Commentarii belli Gallici* 6, 13: *In omni Gallia ... plebes paene servorum habetur loco ... Plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut iniuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant. Nobilibus in hos eadem omnia sunt iura quae dominis in servos.*

dann die Annahme nahe, dass Kolonat und Inquilinat nicht aus einer einzigen provinziellen Wurzel entstanden sind, sondern dass die verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse in den einzelnen Teilen des Reiches bei der Entstehung der römischen Bodenbindung insgesamt eine Rolle gespielt haben.<sup>107</sup>

Den Prozess der Überleitung dieser peregrinen Formen einer Grundhörigkeit in den römischen Kolonat hat vor einigen Jahren PANITSCHKEK mit eingehender Argumentation näher zu bestimmen versucht.<sup>108</sup> Das entscheidende Datum ist für ihn die Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auf grundsätzlich alle freien Reichsbewohner durch die *Constitutio Antoniniana* des Kaisers Caracalla im Jahre 212. Für die dadurch zu römischen Bürgern gewordenen bisherigen Provinzialen und damit für die überwiegende Mehrheit der Reichsbewohner galt seit dem formell<sup>109</sup> das römische Recht, nicht mehr ihr bisheriges Provinzialrecht. Dies bedeutete rein rechtlich auch den Wegfall der eine Bodenbindung umfassenden Abhängigkeitsverhältnisse unter der Landbevölkerung der Provinzen. Da aber der Fortbestand dieser alteingeführten Institute schon aus wirtschaftlichen Gründen (Sicherung der Agrarproduktion und des Steueraufkommens) im vitalen Interesse des Reiches lag, schuf die Kaisergesetzgebung hierfür einen römischrechtlichen Ersatz in Gestalt des Kolonats.<sup>110</sup> Den Umstand, dass diese Umwandlungsgesetzgebung nicht sogleich nach Erlass der *Constitutio Antoniniana* erging, sondern erst zu Beginn des 4. Jh.s einsetzte, also zwischen der Ausdehnung des Bürgerrechts und der Einführung des Kolonats ein Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert verstrichen ist, erklärt PANITSCHKEK mit den chaotischen Verhältnissen in der Krisenzeit des 3. Jh.s (Soldatenkaiser), die eine grundlegende Reformgesetzgebung verhindert haben.<sup>111</sup> Die Uneinheitlichkeit und mangelnde Systematik der Kolonengesetzgebung ist seiner Ansicht nach auf die Heterogenität der umzuwandelnden peregrinen Abhängigkeitsformen in den einzelnen Teilen des Reiches zurückzuführen.<sup>112</sup>

Die Gegner dieser Annahme einer Entstehung des Kolonats aus vorrömischen Abhängigkeitsverhältnissen in den Provinzen weisen vor allem auf die große Verschiedenheit dieser Verhältnisse in den einzelnen Reichsteilen, besonders im Osten und im Westen des Imperiums hin. Über die

---

<sup>106</sup> So von GUIZOT, *Histoire de la civilisation en France* III, 1846, S. 387 (zitiert nach REVILLOUT RHD 3 [1857] 366).

<sup>107</sup> Erstmals findet sich die Ansicht von der Entwicklung des Kolonats aus provinziellen Vorläufern wohl bei RUDORFF, *Das Edict des Tiberius Julius Alexander*, in: RMPH 2 (1828) 179 f., der sie aber entsprechend der damaligen Quellenlage nur als „Vermuthung“ bezeichnet.

<sup>108</sup> PANITSCHKEK SZRom 107 (1990) 138 ff.

<sup>109</sup> Zur tatsächlichen Situation im Osten s. L. MITTEIS, *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891 (ND Hildesheim 1963).

<sup>110</sup> PANITSCHKEK SZRom 107, 140, 150 ff.

<sup>111</sup> PANITSCHKEK SZRom 107, 152.

<sup>112</sup> PANITSCHKEK SZRom 107, 153 f.

meisten Arten dieser peregrinen Halbfreiheiten sind wir zudem nur höchst mangelhaft unterrichtet, insbesondere ist oft zweifelhaft, ob sie in einer Bodenbindung oder in einer persönlichen Bindung der Abhängigen gegenüber ihrem Herrn bestanden haben. Es wird daher von diesen Stimmen als unwahrscheinlich angesehen, dass der römische Kolonat aus derartigen Vorformen sich habe entwickeln können.<sup>113</sup> Besonders italienische Romanisten betonen in diesem Zusammenhang den ihrer Ansicht nach zu konstatierenden einheitlichen und geschlossenen Charakter des römischen Kolonats,<sup>114</sup> an dem aber angesichts der teilweise ein wenig klares Bild bietenden Konstitutionen in den Kodizes Zweifel angebracht sind.<sup>115</sup>

Das Ergebnis der vorstehend dargelegten Diskussion hinsichtlich eines peregrinen Ursprungs des Kolonats kann dahingehend formuliert werden, dass sich die Frage nach der bestehenden Quellenlage weder eindeutig bejahen noch sicher verneinen lässt. Gegen die These spricht das Fehlen irgendwelcher Hinweise auf provinzialrechtliche Vorformen des Kolonats in der einschlägigen Kaisergesetzgebung. Regionale Unterschiede in dieser Gesetzgebung sind zwar erkennbar, insbesondere lassen sich Abweichungen in der Kolonatsregelung im östlichen und im westlichen Reichsteil feststellen. Diese Unterschiede dürften aber mehr in der zunehmenden Abweichung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der beiden Reichsteile seit dem 4. Jh. zu erblicken sein, nicht hingegen in einer Verschiedenheit der Ursprungsformen. Andererseits ist aber ein völlig fehlender Einfluss vorrömischer Hörigkeitsverhältnisse auf die Kolonatsgesetzgebung schwer vorstellbar. Jedenfalls können solche Einflüsse nur als einer der Gründe für die Entstehung des Kolonats angesehen werden.<sup>116</sup>

Bei den Inquilinen des Markian in D. 30, 112 pr. könnte es sich, folgt man der These eines provinziellen Ursprungs des Inquilinats, nur um bodengebundene Landbewohner in einer Provinz nach dem dortigen Provinzialrecht gehandelt haben, denn die Überführung der Provinzialverhältnisse in das römische Kolonenrecht ist ja erst vom 4. Jh. an erfolgt, so dass bis dahin auch nach Erlass der *Constitutio Antoniniana* noch das provinziale Recht als eine Art Gewohnheitsrecht insoweit fortgegolten hat. Markian müsste dann diese provinziellen Hörigen im Wege einer *interpretatio Romana* als *inquilini* bezeichnet haben. So hielt es KÜBLER für die

<sup>113</sup> Eingehend CLAUSING a.a.O. (o. Fn. 45) S. 66 ff.; HEISTERBERGK a.a.O. (o. Fn. 58) S. 23; auch DE MARTINO a.a.O. (o. Fn. 51) S. 187; BROCKMEYER *Historia* 20 (1971) 742.

<sup>114</sup> Vgl. DE ROBERTIS a.a.O. (o. Fn. 63) S. 362: „... alla metà del V secolo il colonato presenta già ... una configurazione unitaria ...“; DE MARTINO a.a.O. (o. Fn. 51) S. 187: „... una propria autonoma storia (sc. des Kolonats) determinata dalle condizioni generali della società romana nel III – V secolo ...“; für das 6. Jh. auch CRACCO RUGGINI a.a.O. (o. Fn. 37) S. 202 f.: „... un' imagine più unitaria e omogenea ...“.

<sup>115</sup> Vgl. PANITSCHKEK *SZRom* 107, 148: „Von einem eindeutig umrissenen Kolonenbegriff kann nach Maßgabe der Rechtssammlungen nicht gesprochen werden.“

<sup>116</sup> So auch GILIBERTI a.a.O. (o. Fn. 43) S. 13 Fn. 11: neben den Pachtverhältnissen auf den kaiserlichen Domänen und den militärischen Ansiedlungen.

wahrscheinlichste Deutung, dass sich Markian auf ein in griechischer Sprache abgefasstes und an einen Bewohner der östlichen Reichshälfte gerichtetes kaiserliches Rescript bezogen habe, in dem die betroffenen Provinzialen als *κᾶτοιχοι* oder *πάποικοι* bezeichnet hatte, was von dem Juristen mit *inquilini* wiedergegeben worden sei.<sup>117</sup> Zugunsten dieser Annahme lassen sich anführen der – allerdings umstrittene – Zweck des markianischen Institutionenwerkes, der gerade darin bestanden haben soll, die soeben durch die *Constitutio Antoniniana* mit dem römischen Bürgerrecht ausgestatteten Bewohner der (östlichen) Provinzen mit dem neuen Recht vertraut zu machen,<sup>118</sup> sowie der vermutete Zugang des Juristen zum kaiserlichen Archiv.<sup>119</sup> Bei Richtigkeit dieser Annahme ergäbe sich eine befriedigende Deutung der Stelle. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gründen sich aber doch auf Vermutungen.

c) *Zur Frage des Ursprungs des gebundenen Inquilinats in der Ansiedelung von Barbaren*

Die nunmehr zu behandelnde Auffassung leitet die Entstehung des Inquilinats aus einer zwangsweisen Ansiedelung vom römischen Heer im Kriege besiegt und gefangen genommener Barbaren,<sup>120</sup> insbesondere Germanen, auf römischem Reichsboden her. Diese Ansicht blickt auf ein ehrwürdiges Alter zurück, denn sie ist, soweit ersichtlich, von GOTHOFRED erstmals formuliert worden.<sup>121</sup> In neuerer Zeit ist ihr hauptsächlicher Vertreter Otto SEECK, der sie umfassend begründet hat.<sup>122</sup> SEECK erblickt in den von Markian genannten *inquilini* die in den Kriegen des Kaisers Mark Aurel gegen die Markomannen (166 – 180) von den Römern gemachten Gefangenen, die der Kaiser auf römisches Gebiet überführt und dort angesiedelt hat. Diesem Beispiel sind dann später weitere Kaiser gefolgt. Die von Mark Aurel eingeführte Neuerung bestand nun darin, dass er diese Kriegsgefangenen, die nach antikem Kriegsrecht mit ihrer Gefangennahme Sklaven geworden waren, freigelassen und den römischen Grundbesitzern zur Bebauung ihrer *agri deserti* als Kleinpächter mit der Maßgabe überlassen hat, dass sie und ihre Nachkommen die ihnen eingeräumten Ackerstellen nicht verlassen durften. In der Folgezeit haben sich diesem Inquilinat auch freie Germanen unterworfen, die aus Landnot um Aufnahme auf römisches Gebiet nachzusuchen pflegten. Als

---

<sup>117</sup> KÜBLER SZRom 22 (1901) 209.

<sup>118</sup> So FERRINI a.a.O. (o. Fn. 9) S. 289 f.; zweifelnd KUNKEL a.a.O. (o. Fn. 9) S. 258 Fn. 548.

<sup>119</sup> F. SCHULZ a.a.O. (o. Fn. 9) S. 208 f.

<sup>120</sup> Der Ausdruck „Barbaren“ wird hier natürlich nicht mit pejorativer Konnotation gebraucht, sondern – mangels eines anderen Terminus – zur wertfreien Bezeichnung der außerhalb des römischen Herrschaftsbereichs ansässigen Völker und Stämme.

<sup>121</sup> GOTHOFREDUS a.a.O. (o. Fn. 66).

<sup>122</sup> SEECK a.a.O. (o. Fn. 99) S. 404 f., 407 f., 591 f. sowie DERS., Art. ‚Colonatus‘ in: RE IV 1 (1900) 494 ff.

Vorbild für die Schaffung dieses neuen Standes der Inquilinen habe den Römern die von Tacitus bezeugte Praxis der Germanen gedient, ihre Sklaven nicht in eigener Regie unter straffer Aufsicht in der Eigenwirtschaft des Herrn arbeiten zu lassen, sondern ihnen Landanteile zur eigenen Bewirtschaftung auszutun gegen Zahlung von (Natural-)Abgaben aus den Erträgen.<sup>123</sup> Die auf diese Weise verwendeten Sklaven identifiziert SEECK mit den in späteren germanischen Quellen bezeugten halbfreien Liten oder Laten. Diese germanischen Ausdrücke seien in der römischen Volksetymologie zu *laeti* geworden, wie in einigen Teilen des Reiches (Gallien) die anderswo *inquilini* genannten germanischen Ansiedler bezeichnet wurden. Den in diesem Sinne gebrauchten Ausdruck *inquilinus* hält SEECK für abgeleitet von *incola* als Bezeichnung für den Bewohner einer Gemeinde ohne Bürgerrecht.<sup>124</sup> Nach dieser Meinung waren also die Inquilinen keine landlosen Gutsarbeiter, sondern Pächter. Gleichwohl sind nach SEECK Inquilinat und Kolonat nicht identisch, sondern jener bildet eine Vorstufe zu diesem. Seit Anfang des 4. Jh.s haben die Kaiser (nach SEECK beginnend mit Mark Aurel) den Kolonat als Pachtverhältnis mit Bodenbindung für römische Reichsangehörige nach dem Vorbild des Inquilinats geschaffen und ausgestaltet.<sup>125</sup> – Die These der Entstehung des schollengebundenen Inquilinats aus der wiederholten Ansiedlung von Barbaren wird von zahlreichen Autoren geteilt, oft mit Abwandlungen besonders hinsichtlich der Terminologie.<sup>126</sup>

Die These der Barbarenansiedlung ist als solche zur Erklärung von D. 30, 112 pr. sehr wohl geeignet. Auf ihrer Grundlage lassen sich sowohl die Unwirksamkeit der Legierung der Inquilinen ohne den Boden, auf dem sie angesetzt sind, erklären als auch die Anordnung einer *aestimatio* in dem kaiserlichen Reskript: Die Bodenbindung der angesiedelten Barbaren war im öffentlichen Interesse erfolgt, nämlich um die Bebauung der verlassenen Äcker zu gewährleisten, und sollte daher auch nicht durch den Grundbesitzer selbst wieder beseitigt werden können. Andererseits sollte dem Willen des Erblassers im Wege der *aestimatio* soweit wie möglich Rechnung getragen werden. Die entscheidende Frage ist aber, ob sich der Lehre vom Ursprung des Inquilinats in

---

<sup>123</sup> Tacitus, *de origine et situ Germanorum* cap. 25: *Ceterum servis non in nostrum morem, descriptis per familiam ministeriis utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono inungit, et servus hactenus paret.*

<sup>124</sup> SEECK a.a.O. (o. Fn. 99) S. 589; insoweit auch ROSAFIO Opus 3 (1984) 122 f.

<sup>125</sup> SEECK a.a.O. S. 585 f., 590 sowie RE IV 1 Sp. 497, 501.

<sup>126</sup> Vgl. (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) ZUMPT RMPH 3 (1845) 40 ff., 50 f. im Anschluss an GOTHOFREDUS; MARQUARDT a.a.O. (o. Fn. 58) S. 240 ff. (Begründung schon durch Augustus); SERRIGNY a.a.O. (o. Fn. 72) Nr. 1140, 1141 (S. 398 ff.); HEITLAND, *Agricola*, Cambridge 1921, S. 360; SEIDL, *Römisches Privatrecht*, Köln usw. 1963, Rn. 449; BLEICKEN a.a.O. (o. Fn. 41) S. 81 f.; SAVIGNY hat sich dieser Auffassung in dem Nachtrag zu seiner Schrift angeschlossen (*Vermischte Schriften II* S. 61 ff.); zuneigend auch TH. MOMMSEN, *Decret des Commodus für den saltus Burunitanus*, in: *Hermes* 15 (1880) 411; für die Markian-Stelle auch JONES *Past & Present* 13 (1958) 12 Anm. 22.

Barbarenansiedlungen aus den Quellen mit der nötigen Sicherheit begründen lässt. Und in dieser Hinsicht werden zu Recht erhebliche Einwände vorgebracht. Ansiedlungen von Barbaren auf römischem Reichsgebiet sind zwar für die römische Kaiserzeit immer wieder bezeugt. Es existiert jedoch, worauf die Kritiker der Ansiedlungsthese zu Recht hinweisen, kein deutlicher Anhaltspunkt für eine Identität der in D. 30, 112 pr. und in der späteren Kaisergesetzgebung erwähnten *Inquilinen* mit den barbarischen Ansiedlern.<sup>127</sup> Die Gleichsetzung der *inquilini* mit den *laeti* ist in hohem Maße spekulativ. Nicht unbedingt stichhaltig ist hingegen der Einwand, bei einer Begründung des gebundenen *Inquilinats* schon durch Mark Aurel oder gar schon durch Augustus wäre dieses Institut in den klassischen Rechtsquellen eingehender behandelt worden.<sup>128</sup> Die Barbaren pflegten überwiegend in den Provinzen angesiedelt zu werden, so dass deren Rechtsverhältnisse für die hauptsächlich stadtrömische Rechtsfragen behandelnden Klassiker nur von peripherem Interesse waren. Es ist dann wohl kein Zufall, dass sich ausgerechnet Markian, dessen Institutionen nach wohl richtiger Ansicht der Unterweisung der Provinzialen gedient haben,<sup>129</sup> mit dieser Einrichtung befasst. Wenn der Jurist in D. 30, 112 pr. schlechthin von *inquilini* spricht, ohne klarzustellen, dass er hierunter keine städtischen Mieter versteht, so muss dies kein Bedenken erregen, da sich der Status dieser *Inquilinen* dem Kontext der Stelle entnehmen lässt. Schließlich entspricht die Ansiedlung bodengebundener Barbaren zur Förderung der Landwirtschaft ganz den schon im späten Prinzipat einsetzenden Bestrebungen der kaiserlichen Regierung. Die den gebundenen *Inquilinat* aus solchen Ansiedlungen herleitende Lehrmeinung kann deshalb nicht schlechtweg als unhaltbar abgetan werden. Es spricht viel für die Auffassung, dass die Barbarenansiedlungen zwar nicht den alleinigen, aber, etwa neben der Anknüpfung an vorrömische provinzielle Abhängigkeitsverhältnisse, doch einen (weiteren) Grund für die Herausbildung von *Inquilinat* und *Kolonat* gebildet haben.

### 5. Schlussbetrachtung

Das Ergebnis der Untersuchung von Marcianus D. 30, 112 pr. erscheint auf den ersten Blick als wenig ergiebig. Eine zweifelsfreie Erklärung der Stelle hat sich, wie auch kaum anders zu erwarten, nicht finden lassen. Die gegen sie vorgebrachten Interpolationsannahmen erscheinen jedoch als letztlich nicht

---

<sup>127</sup> So vor allem CLAUSING a.a.O. (o. Fn. 45) S. 194 ff. (gegen SEECK); ferner Kuhn a.a.O. (o. Fn. 72) S. 262; HEISTERBERGK a.a.O. (o. Fn. 58) S. 25 ff.; BOLKESTEIN a.a.O. (o. Fn. 15) S. 42 f.; DE MARTINO a.a.O. (o. Fn. 51), POLARA BIDR 72 (1969) 143 f. m. Fn. 11; CRACCO RUGGINI a.a.O. (o. Fn. 37) S. 210 Fn. 28).

<sup>128</sup> So aber BOLKESTEIN a.a.O. S. 41 f.

<sup>129</sup> Vgl. o. Fn. 118.

überzeugend. Von den unter der Voraussetzung der Echtheit gemachten Erklärungsversuchen sind m.E. nur die beiden für wahrscheinlich zu halten, die in den dort genannten *inquilini* noch nach Provinzialrecht lebende Landbewohner (s. o. zu D. II, 2 e) oder angesiedelte Barbaren (s. o. zu D. II, 3) erblicken. Wahrscheinlich haben beide Faktoren die Herausbildung des Inquilinats und des Kolonats bewirkt. Die Stelle kann daher doch als Beleg für das Vorhandensein eines gebundenen Inquilinats schon in der ersten Hälfte des 3. Jh.s angeführt werden.<sup>130</sup>

## HANS-GEORG KNOTHE

### AZ INQUILINI RÖGHÖZ KÖTÉSÉNEK KÉRDÉSÉHEZ MARCIANUS D. 30,112 pr. ALAPJÁN

#### (Összefoglalás)

Jusztiniánusz Digestájának 30. könyvében, amely a *de legatis et fideicommissis* című terjedelmes anyag első részét tartalmazza, található a késő-klasszikus Marcianus fent idézett fragmentuma. A *principium* értelmezése sok vitára adott okot a romanisztikai irodalomban. A tényállás szerint az örökhatály legátumában *inquilinus*okat hagyományozott valakinek. Marcianus fogalmazása arra enged következtetni, hogy az örökhatály tulajdonát képező telek és az azon élő bérlők között valamilyen tartós jogi kötelék állt fenn, amely azokat a telekhez köti. A hagyomány tárgyát a jogesetben az *inquilini*, és nem a telek képezi. A jogász elutasító állásfoglalása éppen azzal érvel, hogy a bérlők hagyományozása a telek nélkül érvénytelen (*inutile est*).

A tanulmány központi kérdése az *inquilini* jogállása. Milyen státusszal rendelkeztek, rabszolgák, félszabadok vagy szabadok voltak-e? Marcianus arra utal, hogy a telekkel együtt (*cum praediis*), amelyen élnek, átruházhatóak lettek volna. Ez komoly indíciium a félszabad állapotra, de nem illeszkedik a jogtörténeti forrásokhoz. Röghöz kötött bérlők több mint száz évvel később, a Kr. u. 4. századból származó császári rendeletekben bukkannak fel először. A klasszikus jog korszakában az *inquilinus* szabályos bérleti szerződés (*locatio conductio rei*) révén jut lakhatási joghoz, amelynek pusztán kötelmi jogi joghatásai vannak. A röghöz kötés ezzel sehogyan sem látszik összeegyeztethetőnek.

<sup>130</sup> Der Meinung von GOFFART a.a.O. (o. Fn. 37) S. 134 Nr. 5: „Bound coloni or inquilini cannot be uncovered in the second century on the basis of evidence as flimsy as this“.(sc. D. 30, 112 pr.) vermag ich deshalb nicht zu folgen.

A szerző elveti azt a tételt, hogy interpolációs gyanúsítás és szövegkorrekció révén jusson olcsó megoldáshoz. Ehelyett széles körű gazdaság- és társadalomtörténeti kitekintést kínál, ami ahhoz a következtetéshez vezet, hogy a szóban forgó *inquilini* valószínűleg a provinciai jog hatálya alá tartozó személyek vagy frissen letelepített barbárok lehettek. Ebből a specifikus szerződéskötési helyzetből eredhet az atipikus joghatás a személyi kötöttséggel.